

Transcriptie
Fürstenau (Amt) Domäneneinkünfte
1766-1820



Dit werk is auteursrechtelijk beschermd.

Gehele overname, plaatsing op (web)sites, verveelvoudiging op welke andere wijze dan ook en/of commercieel gebruik van deze informatie is niet toegestaan, tenzij hiervoor uitdrukkelijk schriftelijke toestemming is verleend door de beheerder van het Familiearchief zum Vorde – Vortman(n) – Voortman.

Alle publicaties van het Familiearchief zum Vorde – Vortman(n) – Voortman staan geregistreerd in *Vortmes Magazine*, gedeponeerd bij de Koninklijke Bibliotheek in Den Haag onder ISSN 1383-858X.

Alle rechten voorbehouden © Familiearchief zum Vorde – Vortman(n) – Voortman.



Documenteigenschappen:

Titel: Fürstenau (Amt) Domäneneinkünfte 1766-1820

Publicatiedatum: 12-5-2024

Transcriptie: J.G. Voortman (†)

Productiedatum: 1982-2009

Beheerder: Familiearchief zum Vorde – Vortman(n) – Voortman (FAVO)

Website: www.vortmes.nl

Omvang: 249 Kb

Pagina's: 30

Rep. 350 Fü Amt Fürstenau Nr. 208 Fach 53 No. 2 rol I.

Steuer Register.

V. Domanial Sachen, Rechnung und Kassen wesen.

Acta, Amts Registersachen, vac: I, 1766 igtibus 1819. (64)

Tabelle, darin samblichen von denen Herrschaftlichen Eigenbehörigen zum Fürstenauschen Amts zu praestirenden gefällen. Amt Fürstenau 1766.

1. Molt Pacht Rocken Osnabrücker Maaße.
2. Scheffel Pacht Rocken Osnabrücker Maaße.
3. Molt Pacht Rocken Heim Maaße.
4. Scheffel Pacht Rocken Heim Maaße
5. Molt Pacht Habern Osnabrücker Maaße.
6. Scheffel Pacht Habern Osnabrücker Maaße.
7. Molt Pacht Habern Faß Maaße.
8. Scheffel Pacht Habern Faß Maaße.
9. Scheffel Bohnen Heim Maaße.
10. Scheffel Garstig Korn Heim Maaße.
11. Scheffel Hoff Rocken Heim Maaße um das 3te Jahr.
12. Scheffel Hoff Habern Heim Maaße um das 3te Jahr.
13. Spanndienst mit 4 Spann.
14. Spandienst mit 2 Spann.
15. Stück feiste Schweine.
16. Stück mager Schweine.
17. Stück Rinder um das 3te Jahr.
18. Stück Schaaffe.
19. Pfunde Butter.
20. Stück Hühner.
21. Stück Eyer.
22. Fuder Holtz.
23. Schöfe Dachstroh.
24. Reichsthaler an Gelde.
25. Schilling an Gelde.
26. Pfennig an Gelde.

<u>K. Alfhausen.</u>	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
<u>Vollerbe.</u>																										
Alberding	-	-	-	4	-	-	2	8	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	-	1	20	3	
Brickwedde	-	-	-	-	-	-	2	8	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-1½	-	4	13	3	
Godeman	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	2	-1½	20	1	5	3	
Greve -	-	1	-	-	-	-	8	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	4	6	-		
Loikenberg	-	-	-	-	-	-	2	8	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	-	4	9	9	
Meierman	-	-	-	-	-	-	1	8	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	-	4	10	3	
Meisterman	-	-	-	-	-	-	-	8	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	1	20	3	
Schwerdman	-	-	-	6	-	-	1	2	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	-	4	8	6	
Storck -	-	-	6	-	-	-	8	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	4	6	-	
Wellman	-	-	-	6	-	-	1	2	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	3	20	1½	
<u>K. Anckum.</u>																										
<u>Vollerbe.</u>																										
Ansman	-	-	1	-	-	-	2	8	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-	-	-	4	17	3
Avesing	-	-	1	-	-	-	-	8	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	4	7	10½	
Behrling	-	-	1	8	-	-	5	10	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	2	3	-	

Bocلمان	-	-	-	8	-	-	2	8	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20	2	3	-
Brincklampe	-	-	-	6	-	-	2	2	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	1	16	6			
Borgman	-	-	-	6	-	-	2	8	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	1	16	6			
Buene -	-	-	11	-	-	6	1	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	1	16	1½			
Carsten	-	-	1	-	-	-	1	8	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	4	17	3			

K. Anckum. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26

Vollerbe.

Crutzelman	-	-	-	-	-	-	3	10	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	1	18	4½				
Dirckes	-	-	-	6	-	-	2	8	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	1	16	6				
Eyman -	-	1	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	-	1	16	6				
Esselman	-	-	1	-	-	-	-	8	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	4	11	7½				
Griese -	-	-	6	-	-	2	8	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	1	16	6				
Hackman	-	-	-	-	-	-	4	2	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20	1	18	4½	
Hamborg	-	-	-	6	-	-	2	8	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	-	1	18	4½				
Hemme	-	-	-	-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-	1	20	1	13	-			
Hinr. zu Walsum	-	-	-	-	-	-	3	2	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-	1	20	1	17	1½			
Herm. z Grovern	-	-	1	-	-	-	-	8	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	1	14	7½				
Hoyer -	-	-	6	-	-	1	2	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	4	4	1½				
Huelefeld	-	-	-	6	-	-	3	4	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	1	18	4½				
Humbert	-	-	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	4	17	3				
Jürgen Korff	-	-	-	6	-	-	2	10	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	1	16	6				
Lambert	-	-	-	6	-	-	3	8	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	2	3	-				
Lübbert	-	-	1	-	-	-	1	8	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	1	15	10½				
Meyfolding	-	-	-	6	-	-	1	8	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	-	4	17	3				

Meyer/Brickwedde	-	-	-	-	-	-	10	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	30600	-	-	5	-	-				
Meyer/Nortrup	-	-	5	-	-	-	7	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	30600	-	-	5	-	-				
Meyer/Starten	-	-	-	-	-	-	10	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	30600	-	-	5	-	-				
Meyer/Westerholte	-	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	30600	-	-	5	-	-				
Mollman	-	-	2	-	-	-	5	8	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	4	13	6				
Raterman im Dorf	-	-	-	-	-	-	2	8	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	20	1	20	3			
Raterman/Russell	-	-	11	-	-	3	9	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	1	14	-				
Rateke Korff	-	-	3	-	-	2	10	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	1	15	10½				
Rickelman	-	-	1	-	-	-	8	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	-	4	4	1½				
Roeff -	-	1	-	-	-	-	8	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-	20	4	13	6				
Rolckenberg	-	-	1	-	-	-	4	2	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	2	-	-	1	10	10½				
Schmid	-	-	-	-	-	-	2	8	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	1	14	7½				
Schulte/Anckum	-	-	4	-	-	-	6	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	5	-	-				
Schutte/Dötten	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	4	6	-				
Schutt/Russell	-	-	18	-	-	-	6	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	30600	-	-	5	-	-				
Tebbe zu Sussum	-	-	-	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-	-	4	2	6				
Unsterman	-	-	1	-	-	-	2	8	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	-	1	17	1½				
Vogt/Druchorn	-	-	1	-	-	-	1	8	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	1	14	7½				
Wesselkamp	-	-	2	-	-	-	4	8	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	4	17	3				
Wibbeler	-	-	11	-	-	4	1	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	1	14	7½				
Wibold/Walsum	-	-	11	-	-	3	7	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-	1	20	1	20	3			
Wiese -	-	-	11	-	-	4	1	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	1	10	10½				
Wingerberg	-	-	1	-	-	-	3	8	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	20	4	13	6				

Halberbe.

Binnen Brinckman	-	-	-	-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	10	1	11	6			
Buten Brinckman	-	-	-	-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	10	1	7	9			
Depeweg	-	-	-	-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	10	1	16	6			

Herm. zu Eye	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	2	-	-	-	1	10	3		
Joh. Buhlage	-	-	-	6	-	-	1	2	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	2	-	-	-	4	13	6		
Joh. Taggenbrock	-	-	-	-	-	-	3	8	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	-	-	1	16	6		
Lüffolding	-	-	2	-	-	-	4	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-1½	-	-	-	12	6		
Lüb. Taggenbrock	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15	-	
Overmölle	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	5	3		
Rixman	-	-	-	-	-	-	2	8	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	10	1	16	6	
Wilcke Buhlage	-	-	-	6	-	-	1	2	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-1½	-	-	1	12	9		
<u>Erbkotten.</u>																											
Macken	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17	2½	
Middecke	-	-	1	8	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	5	3		
<u>K. Anckum.</u>	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
<u>Erbkotten.</u>																											
Rauert -	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	7½
Steinman	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13	1½
Schuckman	-	-	-	5½	-	-	-	11½	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	1½
<u>K. Battbergen.</u>	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
<u>Volle Erben.</u>																											
Beckerman	-	-	-	-	-	-	8	-	-	-	-	-	1	-	1	1	-	-	2	-	1	-	2	14	1½		
Bracke -	-	-	-	-	-	-	8	-	-	-	-	1	-	1	1	-	-	2	-	1	-	1	20	3			
Gervesman	-	-	1	-	-	-	8	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-	-	1	10	4	9	10½		
Gölinghorst	-	-	-	-	-	-	8	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	19	9	
Greve -	-	-	-	-	-	-	8	-	-	-	-	1	-	1	1	-	-	2	-	1	-	2	1	9			
Gronloh	-	-	-	-	-	-	8	-	-	-	-	1	-	1	1	-	-	2	-	1	-	2	14	1½			
Helmert	-	-	1	-	-	-	8	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-	1	10	4	4	10½			
Hillebrand	-	-	-	8	-	-	8	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-	1	10	4	10	6			
Jellman	-	-	-	8	-	-	8	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-	1	10	4	4	7½			
Marbold	-	-	-	8	-	-	8	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-	1	10	4	10	9			
Mengert	-	-	1	-	-	-	8	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-	1	10	4	4	10½			
Merschman	-	-	-	-	-	-	8	10	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-	-	-	-	4	16	1½		
Meyer/Bergfeld	-	-	2	8	-	-	4	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	30600	-	-	-	5	-	-	-		
Meyer/Devern	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	18300	-	-	-	5	-	-	-		
Meyer/Wehdel	-	-	5	-	-	-	7	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	30600	-	-	-	5	-	-	-		
Oyeman	-	-	1	-	-	-	1	6	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-	1	10	4	5	4½			
Rantze -	-	-	1	-	-	-	8	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-	1	10	4	4	7½			
Rottbert	-	-	1	-	-	-	8	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-	1	10	4	4	10½			
Ruwe -	-	-	1	-	-	-	8	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-	1	10	4	16	1½			
Sierman	-	-	-	8	-	-	8	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	2	-	1	10	4	4	10½			
Sickman	-	-	1	-	-	-	10	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-	1	10	4	7	3			
Schöne	-	-	1	-	-	-	8	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-	1	10	4	16	1½			
Schierding	-	-	-	8	-	-	8	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-	1	10	4	4	10½			
Söncke-	-	-	8	-	-	-	8	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-	1	10	4	13	-			
Wollerman	-	-	-	-	-	-	8	-	-	-	-	1	-	1	1	-	-	2	-	1	-	2	14	1½			
Wulfert	-	-	-	-	-	-	8	-	-	-	-	1	-	1	1	-	-	2	-	1	-	2	14	1½			
<u>Halbe Erbe.</u>																											
Goesman	-	-	-	-	-	-	8	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	2	-	1	-	1	20	3			
Hackman	-	-	-	8	-	-	8	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-	1	10	4	4	10½			
Middelkamp	-	-	-	-	-	-	8	-	-	-	-	1	-	1	1	-	-	2	-	1	-	1	20	3			
<u>K. Berge.</u>	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
<u>Volle Erbe.</u>																											
Herborts Johan	3	-	-	-	-	-	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	20	4	14	6	

Vogtey Berge, K. Berge, Voll Erbe Schulte zu Aselage gibt 1 Spanndienst mit 4 Spann und Zahlet 5 Rthl. Herbschatz.

K. Bippen, Voll Erbe Herborts Johan gibt 1 1 Pfacht Hammel, 20 Schöeffe Sammelstroh, 2 Spanndienste mit 2 Spann, 4 Rthl. Dienstgeld, 3 Rthl. Maygeld und 1 Rthl. 14 Sch. 6 Pf. Herbschatz.

Notarium 2 Spanndienste mit 2 Pferden von Herborts Johan, bestehen nur in zwey kurtze fuhren , alß nehmllich 1 Tag vom Herrer Mohr bey Settrup Torff zu fahren und 1 Tag aus der Herrlichen Hanenbergerwiese Heu zu fahren.

Post Scriptum.

Auch guter Freund, sind in Absicht auf das Formale der Amtsregistern folgende veränderungen und zusätze beliebt;

1. Die Rubrick der Ausgabe und Schreib Materialien soll gänzlich eingehen und das jenige was auch dafür zugeleget ist Sub Rubro von Besoldungen, so wie in Ansehung der Drosten bis lang schon geschiehet, berechnet werden.

2. Die Rubrick: Ausgabe an zurückstehenden und noch beizutreibenden gefällen ist künfftig zu benennen: Ausgabe an Rückständen und hat es dabei sein bewenden, daß keine Gefälle, worüber nicht von uns ausdrücklich Dilation gegeben ist, in Abgang gebracht werden dürfen.

3. In der Rubrick auf Diaten und Sporteln auch Reise und Zehrungs Kosten ist statt des Wortes Sporteln zu setzen: Retributions Schillinge.

4. Wann lange Reihen von Nahmen der Pflichtigen, die einerley Gefällen praestiren, in den Registern vorkommen, so sind dieselber zu nummerieren, damit es desto leichter in die Augen falle, wann ein oder mehreren Nahmen ausgelassen seyn werden, welches gleich wol sorgfältig zu verhüten ist.

5. Bei den als remittirt abgesetzt werdenden Gefällen ist in Margine jedesmahl die Pagina wo solche Gefälle in Einnahme gebracht stehen, zu allegiren so wie auch bei der Einnahmen die Pagina wo solche Gefälle zur Ausgabe stehen anzumercken.

Ihr habt demnach diesem gemäzs zu verfahren.

Ut in Rescripto, Osnabrück den 7ten März 1774.

S.nde W. Riedefelzt?

An die sämptlichen Rentmeister ins besonder an den Rentmeister zur Fürstenu.

Unterthänigste Ueberreichung des halbjährigen Extracts vom Amte Fürstenu, auf das Register Jahr vom 1ten Mai 1801 - 1802.

Es hat der Rentmeister anzuzeigen; warum er sich die behuf des baues der Quakenbrücker Mühle verwendeter Gelder nicht von hier Vorschuß weise erbeten - sondern solche wie es scheint - aus dem Seinigen vorgeschossen hat. Resolutum in Camera, Osnabrück den 7ten December 1801.

Unsern freundliche Willfahung zuvor, Achbarer guter Freund!

Da sämptliche Amts und Administrations Rechnungen mit dem 3ten December 1807 abgeschlossen worden, und künfftig vom 1ten Januar bis zum 31ten December gehen sollen, so habt ihr euch hiernach zu achten, und mithin so bald als immer möglich eine Stück Rechnung aufzustellen, die von dem Schlusse des letzten Registers den 1ten Mai 1807 angehen, und mit dem 31ten December 1807 schliessen muß. Weil indessen an diesem Tage weder Einnahme nach Ausgabe für die gedachte Periode vollständig geschehen seyn kann, so ist es nothwendig, daß das jenige was bisher im gantzen Rechnungs Jahre zur Einnahme und Ausgabe vorkömmt von demjenigen separirt werde, was bis zum 31ten December 1807 würrklich erhoben und respective ausgegeben worden.

Ihr habt daher in einem mit dem 31ten December 1807 schliessenden Register allenthalben zwey Colommen anzulegen, und in der ersteren das jenige, was bisher im ganzen zur Einnahme und Ausgabe vorgekommen, in der zweyten hingegen nur die bis zum 31ten December würrklich geschehene Einnahme und Ausgabe einzutragen, welche letzten an jedoch mit dem am Schlusse des Jahres 1807 eingereichten Geld-Ablieferungs Etat der gestalt zu treffen muß, daß die Einnahme nicht weniger- die Ausgabe aber genau eben soviel beträgt, als in solchem Etat angegeben werden.

Hiernächst sind vom 1ten Januar 1808 doppelte Diaria zu halten, in welchen nach ausweisung der Anlage die der Amts Rechnung vorgeschriebener Capittal der Einnahmen enthalten seyn müssen, wie dann unter jedes

Capittal die dahin gehörigen Einnahmen aufzuführen sind, und das ganze Buch durchgehends nach Ausweisung obgedachte Anlagen zu rubriciren und liniiren ist.

In dem einen dieser Diarien ist dasjenige was vor dem 1ten 1808 fällig war - in dem andern hingegen dasjenige was nachher fällig geworden, dergestalt anzugeben, daß sie zu jeder Zeit, wann es verlangt wird, abgeschlossen und die Cassen damit vergleichen werden können.

Es ist anzunehmen, daß vor dem 1ten Januar 1808 als fällig zu betrachten, nicht nur diejenigen Einkünfte, deren Zehlungs termine ausdrücklich vor dem 1ten Januar festgesetzt sind, sondern auch alle ständige Gefälle, sie bestehen in Gelde, Holtz oder sonstigen Naturalien, die keinen bestimmten Verfalltag haben, mithin auch diejenigen welche bis lang als zwischen Martini und Lichtmessen fällig berechnet stehen.

Wenn also zum beyspiel ein Grundstück so verpachtet wäre, daß ein Theil der Pachtgelder vor ein Theil aber nach dem 1ten Januar bezahlt werden muß, so wird das letzte Theil in das Diarium für die Periode vom 1ten Januar bis 31ten December 1808, der erstern aber in das Diarium für die vorangehende Periode getragen.

Die den Herrschaftlichen Bedienten gebührenden Naturalien sind vom 1ten Januar 1808 an im Geld Register weder in Einnahme noch in Ausgabe zu bringen, sondern in dem Diario der Naturalien gleich abzusetzen, und wann in der Rechnung vom 1ten Mai 1807 bis dahin 1808 die obgedachten Naturalien für das Jahr 1807 berechnet worden, so sind solche in der Stück Rechnung vom 1ten Mai bis 31ten December 1807 nach dem bestimmten Geldwerthe einzutragen.

In diesen Etats muß eine Rubrick für Gold und eine für Silbermünze angelegt werden. Solche Geld ablieferung muß am 30 oder 31ten dieses Monats ohnfehlbar zum erstemahl geschehen, auch damit künftig jederzeit fortgefahen werden, und falls in einem Monate nichts eingehoben, mithin auch nichts abzuliefern wäre, so muß solches an dem erwähnten Tage mittelst Einsendung der Etats doch angezeigt werden.

Da übrigens dort gar keine Ausgabe ohne Genehmigung vorgenommen werden darf, so habt ihr von allem und jedem was unter Administrations Kosten oder sonst zu berechnen ist vollständige Verzeichnisse bey zulegen, und darauf weitere Verfügung zu erwarten.

Falls noch Zweifel übrig seye sollten, wie und wo eins oder das andere zu berechnen sey, so ist darüber fordorsamst besonders anzufangen, und Resolution zu erwarten, wie dann auch die der Sache halber bereits erlassenen Verfügungen fordorsamst zu befolgen sind.

Wir sind auch zu freundliche Willfahung geneigt.

Osnabrück den 21 Januar 1808.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück.

B. Busche

Ann alle Rentmeister und Adminitratern, ins besondern an den Rentmeister Hr. Nieberg zu Fürstenu.

Unterthänige Anfrage um Auflösung einiger Zweifel, mein Rentmeister Nieberg zu Fürstenu.

Über die einzureichende Diaria oder Tabellen.

Es wird hierauf erwindet,

Ad 1. daß gar keine Ausgaben- mithin auch keine Besoldungen bezahlt werden dürfen sondern davon monatlich ein Verzeichniß einzusenden sey um die Genehmigung zur Ausgabe nachzusuchen.

Ad 2. Sind die angegebenen Einnahmen und benutzungen vorerst unter Naturalien zu rechnen.

Ad 3. wie Ad 1.

Ad 4. Ist unter den Ausdruck Art der Einnahme dasjenige Capital der Amtsrechnung zu verstehen worunter solche berechnet wird.

Osnabrück den 5ten Febr. 1808.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück.

B. Busche

Fürstlichen Freyherrn p.. s.t. u. V.f. u. .-R. (waarscheinlijk afkorting)

Über die unterrichtung des in einen am 21ten dieses vorgeschriebenen Diaria sind folgende zweifel entstanden.

1. Ob die besoldung des Drostens, Rentmeistern, und Amt Jagern, die vom 1ten Meyes anzurechnen sonsten quartalitus mus bezahlet werden, jetz pro rata tempore bis ende 1807 berechnet, und sodann vom Jahr 1808 anfangen in fine Marty und so erster quartaliter berechnet werden sollen, wo bey für noch nicht bemerckt sind das die übrige Bedienten als Küster und Vogte immer schon nach den Jahrgang vom Januar bis December ihre gehalten erhalten haben.

2. Nach den rescripte vom 21ten Januar 1808 sollen die den Herrschaftlichen Bedienten gebührende Naturalien vom 1 Januar 1808 ann im Geldregister wieder in Einnahme noch in Ausgabe gebracht, sondern in dem Diario der Naturalien gleich abgesetzt werden. Nun geniesen besagte Bediente theils, Roggen, Hafer, Huner, Gänse, Schweine, Hand- und Spanndienste, haben auch Landereyen, Wiesen und stechen Turf zu l...fen. Es fragt sich also ob allen diese im Naturen und benutzunge, zu Naturalien gerechnet werden sollen.

3. Nun sollen zwar keine Ausgabe ohne genehmigung vorgenommen werden, dieses wird doch wol auf erforderlich schleuniges Boten Lohn, und auch die Azungs Kosten, die p. tag für jeden eingetragenen inquisiten zu 4mg bestimmt werden, um so weniger zu verstehen seyn, als es bey diesen schweren Zeiten mehr gekostet hat, jemandte ausführlich zu machen, oder zu vorberechnung der Kost sich verstanden hat.

4. Es wird darüber erleuterung geboten, was unter den in der Tabelle inbeil...ten ausdrück; art der Einnahme verstanden werden solle, weilen unter den andern Colummen die Einnahmen schon specificce bemerckt werden.

Wesfalls er Hoch freyh. Excel. zu dienst.liger information darüber die notige aufklärung zu ertheilen, gnädig grusen wollen, ich verharre.

Fürstenu den 26ten Januar 1808.

Unterthänige anfrage um auflassung einiger zweifel, mein,des Rentmeistern Nieberg zu Fürstenu.
Ad rescriptum vom 21ten Januar 1808 über die einzurichtende Diaria oder Tabellen.

Fernere unterthänigste anfrage des Rentmeisters Nieberg zu Fürstenu.

Ad rescriptum vom 21ten Januar 1808 über die aufzustellende Stückrechnung vom 1ten Mei bis Ende December 1807.

H.F.g.M.S.F.O.z.g.H. Rethe.

Wegen der zufolge rescripti vom 21ten g. M. einzubringenden Stückrechnung vom 1ten Mei bis Endes December 1807, muß ich mir von E.H.gn. annoch über folgende Punckte Erleuterung unterth. erbitten.

1. Ob in der ersten Colommen jener Rechnung nicht blos die gesammte Einnahme vom 1ten Mey bis Ende December 1807 und in der zweyten Colomme dasjenige, was darauf würcklich bis zum 31ten December 1807 erhoben, aufgeföhret werden müße.

2. Ob es mit der Ausgabe nicht eben so gehalten - mithin auch dieselbe bey geschiedenen Fällen wo diese wen nicht mit den Calender Jahre sondern von Mey zu Mey gegangen pro rata temporis, nemlich für die Zeit vom 1ten May bis Endes December 1807 berechnet und sodem diese quantum wieder in die erste Clumme aufgeföhret werden sollen.

3. Ob unter den den Herrschaftlichen Bedienten gebührenden Naturalien, die im Geldregister so wie in der abzulegenden Stuckrechnung weder in Einnahme noch Ausgabe fernersen brauchen aufgeföhret zu werden, auch ausser dem Roggen und Hafer, auch Pachtschweine, Huner, Gänß, Hand- und Spanndienste, Landereyen, Wiesen, Fischteiche pp vorstanden werden sollen und ob

4. die vorkommenden nohtigen Ausgaben z.b. Bothen Lohn, Azungskosten, Kostgeld für Pachtpflichtige, Briefträger, Spanndienste, worüber ich unter dem 26ten v.M. unterthänigst mit angefragt habe fernerhin mögen vorgenommen werden, ich verharre mit vollkomenst: Vanerrtien,

Ew: Hochfreiherrlichen Excelenzen, F. den 10ten Februar 1808.

Fernere unterthänigste anfrage des Rentmeisters Nieberg zu Fürstenu.

Ad rescriptum vom 21 Januar 1808, über die aufzustellende Stückrechnung vom 1ten Mai bis Ende December 1807.

Es kann ad 1.2. und 3. so wie hierin angegeben worden, verfahren werden, und ad 4. sind die angezeigten durchaus nohtwendigen Kosten, deren bezahlung keinen Verzug leidet, zwar zu verfügen, aber sie müssen am Ende jeden Monats in einem Verzeichnisse aufgestallt werden, um die Ratification nachzusuchen.

Osnabrück den 19ten Februar 1808.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück.

B. Busche

An den Rentmeister Hr. Nieberg zu Fürstenu.

Unterth. Postscriptum vom Amte Fürstenu.

Wegen einiger bey demselben vorrethigen Gelder die jedoch nicht zu der Amts Cassa gehören. Auch haben E.H.F. wie pflichtmäßig darüber anfragen sollen, ob jene in der feuer Casse vorrethigen Gelder bestehend p.M. in 160 Rthl. mit den ad depositum gekommenen Magazin Holz-Geldern, die unter denjenigen, welche die Französischen einquartirten, mit feuerung vorsehen haben, annoch vertheilet werden sollen und gerade 163 Rthl. 20 Sch. 6 Pf. betragen dahier beym Amte verbleiben, mögen wir beharren ut in relatione. E.H.F.
F. den 19ten September 1806.

Unterthänigste praestation der gedoppelten Fürstenauer Amts rechnung samt den dazu gehörigen belegen vom 1ten May 1805 - 1806, vom L.g.B. zu Fürstenau.
Unterwieder anlegung des Fürstenauer Amtsregisters vom 1ten May 1804 - 1805 habe E.H.F. ich das darauf folgende Register vom 1ten May 1805 - 1806 in duplo mit den dazu gehörige belegstücken und ganz jährigen Extracte gehorsamst hierneben praesentiren sollen und beharre ich mit vollkom. ve..et:
E.H.F.
F. den 10ten Februar 1807.

Unsern freundliche Willfahung zuvor, Achtbarer guter Freund.
Nachdem dienlich erachtet worden, daß alle zur dortigen Amts Casse gehörigen Rückstände, sie bestehen in ordinären oder extra ordinären Gefällen mit möglichster beschleunigung eingezogen, und ihr desfalls verantwortlich gemacht werdet, imgleichen daß ihr alle in Händen habende Herrschaftliche Gelder sofort einsenden auch von acht zu acht Tagen die ferner einkommenden nachliefern müsset unter der warnung daß man sonst in jedem Falle die Cassenbestände als eure Privat Schuld ansehen und bey unerwartet eintretenden verlusten lediglich auf eure geleistete Caution zurückgreifen werde, so bleibt euch solches zur schleunigsten befolgung hinmit unverhalten. Auch erwarten wir sofort eine summarische nachweisung aller in diesem und dem folgenden Monate vorfallender Ausgaben welche gewöhnlich directe aus der dortigen Casse bestritten werden, um darunter aller verlegenheit vorbeugen zu können, und bemerken Ubrigens daß diese verfügung nicht von der beschaffenheit sey, um zu öffentlicher beunruhigung einigen Anlaß geben zu können. Der Empfang dieses Rescripts ist binnen acht Tagen zu bescheinigen, wir sind euch zu freundlicher Willfahung geneigt.
Osnabrück den 17ten September 1806.
Provisorisch bestätigte Regierung. B. Busche

An alle Rentmeister und Administratoren dieses Fürstenthums in specie den Rentmeister Nieberg zu Fürstenau. Preuß.

Geforderte unterthänigste Anzeige nebst beygelegten Verzeignisse vom A.F.
Ad rescriptum vom 17ten September 1806 die beytreibung der umstände und Einsendung der vorrethigen Domainen Gelder betreffend.
E.H.F. habe ich hierdurch den richtigen Empfang des unter dem 17ten dieses jungsthin an mich den Rentmeister erlassenen Rescript in betreff beitreibung der zur Amts Casse gehörigen Rückstände und Einsendung der in solcher Casse vorrätige Gelder pflichtmäßig anzeigen - auch das durch obgedachtes Rescript geforderte Verzeigniß der in diesem und dem folgenden Monate vorfallenden und aus der Amts Cassa zu bestreitenden Ausgaben gehorsamst hierneben legen sollen, ich beharre,
Fürstenau den 24ten September 1806.

Verzeigniß.
Der bis jetzt zu bestimmenden am Ende nächsten Monats Octobers vorfallenden und aus der Amts Cassa zu bestreitenden Ausgaben;

An Besoldung und dazutat der Bediente	265.10.-6
Die hälfte des vorhantlichen Armen Thalers	26.--.--
An Azungskosten auf Gefangene, wann sich die zahl derselben nicht vermindern sollen	67.16.-4

359.-5.10

Fürstenu den 24ten September 1806.

Postscriptum.

Auch, guter Freund, bemerken wir zu unserm heutigen Ausschreiben wegen Einsendung der Herrschaftlichen Gelder, daß behuf bestreitung nothiger Ausgaben eine Mässige Summe etwan von 50 bis 100 Rthl: dort zurück behalten werden mögen und sind ut in rescripto. Osnabrück den 17ten September 1806.

Von Seiner Königlichen Majestät von Preussen, provisorisch bestätigte Regierung.

B. Busche

An alle Rentmeister und Administratoren dieses Fürstenthums ins besondern an den Rentmeister Hr. Nieberg zu Fürstenu.

An den Rentmeister Nieberg zu Fürstenu.

Unsern freundliche Willfahung zuvor, Achtbarer guter Freund.

Wir haben es jedesmahl mißfällig bemerkt wann von verschiedenen Rechnungsfuhrene die Amts oder Administrations Rechnungen ungebührlich spät eingeliefert und unter anführung mancherley Ursachen um Fristen zu deren Einbringung nachgesucht worden.

Da nun letztere dermahen um so weniger gestattet werden dürfen, als verlangt wird, daß die Amts und Administrations Rechnungen jedes mahl vor dem ablaufe des October Monats eingeliefert werden sollen, so wird jeder Rechnungsführer hirmit angewiesen, sich solches zur Nachricht dienen zu Lassen - auch den Empfang dieses Ausschreibens hirselbst anzuzeigen.

Wir müssen hirbey noch unverhalten, minus gar nicht dienlichsey, den Peastantiarien zu lange Fristen zur bezahlung ihrer Gefälle zu ertheilen, indem dadurch oft solche Gefälle nach unbezahlt bleiben, wann die das folgenden Jahrs bereits fällig werden, mithin die Pflichtigen endlich genöthigt sind um Remissionen nachzusuchen, wogegen es der Ordnung gemäß ist, und selbst zum besten der Pflichtigen gereicht, wenn sie zur Verfallzeit oder höchstens ein paar Monate nach derselben zur Zahlung mit gehöriger strenge angehalten werden. Wir sind auch zu freundlicher Willfahung geneigt. Osnabrück den 12ten September 1806.

Von Seine Königlichen Majestät von Preussen provisorische bestätigte Regierung.

B. Busch

An alle Rentmeister und Administratoren dieses Fürstenthums, ins besondern an den Rentmeister Hr. Nieberg zu Fürstenu. Preuß.

Geforderte unterthänigste Anzeige nebst bitte v. Amte F.

Ad rescriptum vom 12ten September 1806 in betreff der abzulegenden Amtsrechnung.

Euer Hochf: Ex: habe ich den Empfang des unter dem 12ten September dieses Jahrs in betreff der jedesmal vor ablauf des October Monats einzuliefernden Amts Rechnung erlassenen ausschreibens pflichtmäßig hirmit anzeigen, zugleich aber auch ganz gehorsamst bitten sollen, wie das eine Exemplar der Rechnung vom 1ten Mai 1804 - 1805 gütigst wieder zugehen zu laßen indem es mir ohne Handhabung jenes Registers nicht gut möglich ist das folgende zu entwerfen und abzulegen, so bald ich solches werde erhalten haben soll die aufstellung und Abschrift des jetzt abzulegenden Registers möglichst von mir beeilet und Ew. H.F. sodan unterthänigst eingebracht werden. Geruhen Hoch dieselbe mir aber auch hirzu die erforderliche frist genädigt ertheilen und mir des obenst gebetene eine Exemplar der Rechnung vom Mai 1804 - 1805 zugehen zu laßen, ich beharre mit vollkommensten Veneration. den 20ten October 1806.

An den Rentmeister Hr. Nieberg zu Fürstenu.

Unsern freundliche Willfahung zuvor, Achtbarer guter Freund.

Da von der Königlichen Commission hirselbst verlangt worden, daß ein vollständiger Register Extract der dortigen Amtsrechnung vom 1ten Mai 1801 bis dahin 1802, imgleichen vom 1ten Mai 1802 bis zum 30ten September jüngsthin eingesandt- mithin in demselben dasjenige was ihr an Ueberschuß Geldern auf das erste und auf das zweyte Jahr bis zum 30ten September inclusive dem Landrentmeister abgeliefert habt, angegeben wurde, so ist darunter aufs fordersamste das nöthige zu verfügen. Wir sind auch zu freundlicher Willfahung geneigt. Osnabrück den 15ten November 1802.

Königlich Großbritannische Churfürstlich Braunschweig Lüneburgische Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche

1802 den 29ten November sind obgedachte beide Register Extracte eingesandt worden.
An den Rentmeister Nieberg zu Fürstenau. Preuß.

An den Rentmeister Nieberg zu Fürstenau.

Unsern freundliche Willfahung zuvor, Achtbarer guter Freund.

Da eine zuverlässige Anzeige darüber erforderlich ist; welche Gelder ihr vom 1ten Mai v.J. an bis zum letzten vorigen Monats zur Domainen casse abgeliefert habt, und auf welches Rechnungs Jahr solche ablieferung verfügt worden, so ist solche binnen acht Tagen anhero zu leifern. Wir sind auch zu freundlicher Willfahung geneigt. Osnabrück den 20ten Februar 1808.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück.

B. Busche

An alle Rentmeister dieses Fürstenthums.

Nieberg zu Fürstenau.

Geforderte unterthänigste Anzeige vom R.N. zu Fürstenau.

H.F.z.a.d.F.O., v.g.H. geheime Räthe.

Ad rescriptum vom 20ten Febr. 1808, die vom 1ten Mai 1807 bis Ende Januar 1808, den Domainen Casse eingesandten Gelder betreffend.

Vom hiesigen Amte sind in der Zeit vom 1ten Mai 1807 bis letzten Januar 1808 zur Domainen Casse abgeliefert;

1. Auf die bereits eingesandten Rechnung vom 1ten Mai 1806 - 1807;

1806

Den 10ten May 2434.-6.--

Den 13ten July 535.-7.-6

1807

Den 3ten September 1000.----

Den 21ten September 1167.----

Der rest ist 5.12.10

5142.-5.-4

2. Auf die Rechnung vom 1ten Mai bis Ende December 1807;

Den 21ten September 816.----

Den 2ten October 567.-5.-5

1808

Den 1ten Januar 750.----

Den 7ten Januar 621.----

Den 20ten Januar 544.----

Den 29ten Januar 903.----

4201.-5.-5

Welches ich in gefolg rescript vom 20ten dieses pflichtmäßig berichte und mit vollkommenen Veneration geharre. E. Hochf. Ex.

Fürstenau den 28ten Februar 1808.

An Rentmeister Hr. Nieberg zu Fürstenau.

Pro Memoria.

Nachdem von dem Herrn Praefect des Weser Departements mir eröffnet worden, daß es künftig bey der Einsendung der Situations Etats der dortigen Amtscasse und des Verzeichnisses der abgelieferten Gelder keine Separation der Domainen, Forst und Zoll Gefällen bedürfe so ermangele ich nicht, Eure Wohlgebohren davon hierdurch zu benachrichtigen.

Osnabrück den 19ten April 1808.

An den Herrn Rentmeister Dr. Nieberg zu Fürstenu.

An den Herrn Rentmeister Dr. Nieberg zu Fürstenu.
Königreich Westphalen, Präfect des Weser Departement.
Osnabrück den 6ten April 1808.

Da man einer zuverlässigen Nachricht darüber bedarf worin sämmtliche Einnahmen der dortigen
Amtsrechnung vom 1ten Mai bis letzten December 1807 nach dem Abzuge sämmtlicher auf gedachten
Zeitraum erforderlichen Ausgaben bestehen, so ist solche binnen acht Tagen anhero einzusenden.
Der Präfect des Weser Departement.

An den Rentmeister Nieberg zu Fürstenu.

Notirt gewordenes gehorsamstes delations gesuch, mein, des Rentmeistern Nieberg zu Fürstenu.
Ad Rescriptum vom 6ten April 1808 die Einnahme und Ausgabe zur Amtsrechnung von May bis ende
December 1807 betreffend.

Hochgebohrener Freiherr insenders hoch zu Ehrender Herr Praefect.

In gefolg des von Ew. Hochwohlgebohren am 6ten April ertheilten und am 10ten desselben mir gevorderte
auftragt wegen binnen 8 Tagen einzusenden der verlässigen nachricht über die zur hiesigen Amtsrechnung
gehörende Einnahme und Ausgabe von May bis ende December 1807, habe ich irem un.... in betreff der zu
liquidirenden bruchten Gelder von den Vristen und die Zehnt administratoren zu Fürstenu und Quakenbrück
in betreff der aus den verschiedenen bruchten zu lösenden Einnahme, die mir nötigen Nachrichten auf das
schleunigste binnen 8 Tagen gefordert, allein da die Vriste wegen von mehrere supplicanten gegen die
angestzte straffe höhen rets vorgebragter Ein..den, und andern die ob insolventiam vielleicht noch ausstallen
dürfen, noch zur Zeit keine zuverlässiges quartum wissen können, der Zehnt administrator zu Quakenbrück
über erst vor 8 Tagen die ratification zur ausmessung des ... rockens, hafers und der gerste erhalten hat, und
beyde mit den arbeits gehölfen und ...ern, die des ...ige berechnungen abschließen müste, so ist es nur auch
nicht möglich binnen solcher Zeit einen sichern Etat zu formiren, ich muß dahero gehorsamst bitten Ew.
Hochwohlgebohren geruhen gütigst mir damit so lange zu befristen daß ich die ..lende Nachrichten immer
möglichst werde erhalten können, das ich es dan meinerseits um die beschleunigung der mir aufgetragen
abrechnung nicht werde verfallen lassen, ich bin mit vollkommenster Veneration.

Ew. Hochwohlgebohren.

Fürstenu den 14ten April 1808.

An den Rentmeister Nieberg zu Fürstenu.

Unsern freundliche Willfahung zuvor, Achtbarer guter Freund.

Nachdem beliebt worden;

1. daß sämmtliche Amts Rechnungen künftig und zwar vom 1ten Januar a.c. an, nicht nach Rthr. Sch. und Pf.
sondern nach Thaler, Gutegroschen und Pfennige geführt werden sollen und;
2. daß bey ablieferung der dortigen überschuß Gelder an den Oberzahl- Commissarium in den dabey in duplo
einzusendenden verzeichnisse angeführt werden muß, welche der obgedachten Gelder;

A. von den Domainen

B. von den Fürsten und

C. von den Zöllen

erhoben werden, auch;

3. daß bey solcher ablieferung jedesmal angegeben werden muß, warin die neue Einnahme im folgenden
Monate von ohngefähr bestehen wird. So wird auch solches hirmit zur Nachricht unverhalten und sind auch zu
freundlicher Willfahung geneigt. Osnabrück den 4ten März 1808.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busch.

An alle Rentmeister dieses Fürstenthums. Nieberg zu Fürstenu.

Expediret den 12ten März quo ad clausulam concernentem an die Vogte und an den Domainen empfangen
Siegerl. PP. (rest van brief onleesbaar)

An den Rentmeister Hr. Nieberg zu Fürstenau.

Geforderte unterthänigste Anzeige vom Rentmeister Nieberg zu Fürstenau über die nacherfolgende Domainen Gelder aus der Rechnung vom 1ten Mai bis Ende December 1807.

Es ist annoch fordersamst so viel thunlich zuverlässig anzuzeigen, was aus den Zehnten und den zu verkaufenden vorrätigen bis zum letzten December vorigen Jahres fällig gewesenen Fruchten annoch erfolgen werde, wie dann der verkauf gedachter Fruchte gewöhnlicher maassen vorzunehmen ist. Osnabrück den 26ten Februar 1808.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busch.

Ferner geforderten unterthänigste Anzeige vom Rentmeister Nieberg zu Fürstenau.

Ad reso. vom 26ten Februar 1808, den ohngefährigen einen Geldbetrag der hiesigen Zehnten und Pachtfrüchte betreffend.

Der ausfall von der vorigjährige Erndte ist bekanntlich nur geringe, daher werden die Zehnten zu Fürstenau und Quakenbrück, besonders da jedes Getreide Art, wegen des Geldmangels sehr niedrig im Preissteht wohl nicht über 1000 Rthl. ins gesamt dieses Jahr an einen Ertrage liefern, und die zum verkaufe stehenden hiesigen Pachtkörner ohngefähr die Summe von 1600 Rthl. eintragen können, ich verharre. Fürstenau den 5ten März 1808.

An den Rentmeister Hr. Nieberg zu Fürstenau.

Geforderter unterthänigster bericht vom Rentmeister Nieberg zu Fürstenau.

Ad rescriptum von 25ten Januar 1808, in betreff der für den Monat December 1807 an die Domainencammer abgesandten Gelder.

Da auf Zeit vom 1ten Mai bis letzten December 1807 nur 2133 Rthl. 5 Sch. 5 Pf. an ueberschuß Gelde eingesandt worden, so sieht man nicht wie solche zu 2436 Rthl. 9 Sch. 4 Pf. angegeben werden mögen, und erwartet desfalls Erläuterung.

Osnabrück den 5ten Februar 1808.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busch.

Geforderte unterthänigste Erläuterung und fernere Anzeige vom Rentmeister Nieberg zu Fürstenau.

Ad resol. vom 5ten Februar 1808, in betreff der für den Monat December 1807 an die Domainencammer abgesandten Gelder.

Zu den auf die Zeit vom 1ten Mei bis letzten December 1807 an die Rent-Cammer eingesandten überschuß Gelder ad 2133 Rthl. 5 Sch. 5 Pf., habe jene im Monat Januar a.c. ferner abgesandten Gelder ad 2068 Rthl. mitgerechnet, als nun aber nach dem resolato vom 5ten dieses lediglich angegeben werden soll, welche Summa von den vom 1ten Mai bis Endes December würcklich eingesandten 2133 Rthl. 5 Sch. 5 Pf. überschuß Geldern im Monate December fällig gewesen, so verholle ich nicht hirmit ferner unterthänigst anzuzeigen, daß solche 640 Rth. 7 Sch. 2 Pf. betragen werde. Ich verharre pp.

Fürstenau den 12 Februar 1808.

Unsern freundliche Willfahung zuvor, Achtbarer guter Freund.

Dav wir zu wißen nöthig finden, welche überschuß Gelder auf die dortige Amts Rechnung vom 1ter Mai 1806 - 1807 durch auch dem Oberzahl Commissario Preuß bis zum letzten December 1807 eingesandt werden, so ist ein verzeigniß derselben in duplo binnen acht Tagen anhero einzusenden. Wir sind auch zu freundlicher Willfahung geneigt.

Osnabrück den 29ten Januar 1808.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busch.

An alle Rentmeister dieses Fürstenthums ins besondern an den Rentmeister Nieberg zu Fürstenau.

Unterm 5ten Februar der Regierung eingesandt.

An den Rentmeister Hr. Nieberg zu Fürstenau.

Unser freundliche Dienste und Willfahung zuvor, Achtbarer guten Freund.

Da ausdrücklich befohlen worden, daß die dortige Amts Rechnung mit am letzten December v.J. geschlossen und die vorrätigen überschuß Gelder anhier eingesandt werden sollen, so ist dasjenige was ihr unterm vorgestrigem Dato solcherhalb berichtet habt keines weges hinreichend und der extract der Rechnung vom 1:

May bis ult: December muß nur solcher Gelder enthalten, die bis dahin würcklich eingegangen sind, wie den die nach abzug der Ausgaben übrig gebliebenen Gelder nebst dem .. ver.... Extract sofort durch einen Expreßen anhero einzusenden sind, und dabey anzuzeigen ist ob und was davon vor- und was nach den 1: Oct. d.J. fällig gewesen ist. Wir sind auch zu freundlichen Diensten und Willfahung geneigt.

Osnabrück den 1ten Januar 1808.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück, B. Busch.

An den Rentmeister Nieberg zu Fürstenu. Preuß.

An den Rentmeister Nieberg zu Fürstenu. P. Expreß dar dort zu bezahlen ist.

Unsern freundliche Willfahung zuvor, Achtbarer guter Freund.

Nachdem nöthig erachtet worden waß bey jeder künftigen ablieferung der dortigen ueberschuß Gelder an den Oberzahl-Commissarium folgendes beachtet wurde;

1. Es müssen solche Gelder von jeder Sorte nemlich $\frac{1}{12}$. $\frac{1}{6}$. $\frac{2}{9}$. $\frac{1}{9}$. $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{8}$. p. jedoch ohne unterschied von welcher Landesherrschaft sie gemünzt worden, in Rollen von 5. 10. 20. bis 50. Thl. sorgfältig in starcken papier gepackt und versiegelt - solche Rollen.

2. Mit dar Auf und Namens Unterschrift des Absenders versehen - auch

3. Das Cöllonische Gewicht jeder solcher Rollen auf derselben verzeichnet werden.

So wird auch solches hirmit zur gehörigen befolgung eröffnet. Wir sind auch zu freundliche Willfahung geneigt.

Osnabrück den 14ten März 1808.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busch.

An alle Rentmeister und Administratoren. Nieberg zu Fürstenu.

An den Rentmeister Hr. Nieberg zu Fürstenu.

Geforderter unterthänigster bericht vom Amte Fürstenu.

Ad Mon: spec. 5 zur Rechnung von 1797 - 1798 die in der Amts Rechnung unter den Rückständen aufgeführte Strafgeder betreffend.

Da die mehrsten Acten, die im Anschlusse aufgeführten Restanten betreffend, mit den hiesigen Registraturen noch in Hannover befindlich sind, und den Beamten die besondern Umstände dieser Restanten gröstentheils hinlänglich bekannt seyn werden, so haben selbige mit anführung der Grunde annoch gutachtlich zu berichten; ob und welche derselben als remittirt in abgang gebracht werden mögen.

Osnabrück den 21ten October 1799.

Auf Seine Königlichen Hoheit gnädigsten Befehl. B. Busch.

Preuß.

Hochwürdigster Durchlauchtister Herzog, gnädigster Fürst Bischoff und Herr.

Die samtliche debietoren die in der Fürstenuer Amts Rechnung unter den Rückstenden aufgeführten Strafgeder sind vermögend genug um solche bezahlen zu können, allein weil solcher Strafgeder wegen grostentheils annoch in cancellaria ob sonsten litiqiret wird, so können dieserhalb solche nicht beigetrieben werden ..d.sten glauben wie das die in der Anlage sub N:i Strafgeder aus den dabey angeführten Gründen nur alleinig arrest als remittiert in abgang gebracht werden mögen.

Den 23ten October 1800.

Anlage sub N.i.

A. Col. Uphueß de 1777 pag. 275 mit 2 Rthl.15 Sch.

Diese Strafgeder sicher vor einer in gemeinen Marck gemachten aufwurf und Pflanzung von Birchen her und ist vigore resoluti regiminis vom 9ten April 1778 die beitreibung derselben suspendiret worden, was wie nun diese auswucs nach der Hand nicht weiter continuiret oder im stand erhalten worden, vielmahl solcher wegen länge der Zeit und wider verlassen hat, die Pflanzung der Marck verbleiben solol, so droht dieser wegen die Strafe cassiren.

B. Col. Sudendorf de 1779 pag: 200, 2 - 15 wegen eigenmächtiger vergrößierung der im Gehn belegenen Wieße sind jene Strafgeder angesetzt, die beitreibung derselben aber vigore resoluti regiminis vom 17ten Febr. 1780 ausgesetzt. Nach der anzeige des Holzregisters sind die Grenzen jener Wieße jetzt bestimmt, und kann keine vergrößierung statt haben.

C. Die Heecker und Wallen. Weil selbige export die Weege besserung verordnungs mäßig vorgenommen, und die Hochfürstliche Regierung die vorgebrachte entschuldigungs Ursachen, welche wegen die besagte Wegebesserung nicht gleich hat vorgenommen werden können, in so weit angenommen, das die beiforderung der die Strafgelde zu vorerst suspendiret worden.

D. Col. Tebbenhoff zu Settrup, weil derselbe das Plaggenmatt, worauf der gel... Statte gestanden in via juris als sein privativum, und nach der hand mit der Gemeinheit, daß er solches behalten kann sich Straflichen sub.

E. Wegen des vom schlechter Eßen gekaufter Pachtschweinen stehen annoch zurück 19.-5.-3, hiervon wird warscheinlich keine Zahlung erfolgen, im maßen der Heuerman Aveßing?, welche bey überlieferung der Pachtschweine die Kaufgelde empfangen, solche behalten, und nachgehends außerhalb des Landts, bey der ihm dieserhalb andictirten gefengnis Strafe gegangen.

Col Lindlage für Pachte 131.-3.-7, nach der relation des Amtsmanns zum Boedel hat sich noch kein überschuß in der Administrations Rechnung ergeben, indessen hat mann das Fürstenauische Gogericht requiriret, die Emonitur Rechnungen abzufordern und anhero mitzuthemen, welchem nächst dieses Rückstandes halber weiter unterthänigst berichtet werden soll.

Col Uphueß de 1777 pag. 275, 2 Rthl. 15 Sch. Diese Straffgelde sichren von einen in gemeinen Marck gemachten aufwurf und pflanzung von Birchen her, und ist vigore Resoluti Reqiminis von 9ten April 1778 die beitreibung derselben suspendiret worden.

Sudendorf de 1779 pag. 200, 2.15.--, wegen eigenmächtigen vergrößierung der im Gehn belegenen Wieße sind jene Straffgelde angesetzt, und deren beitreibung in gefolg Resoluti Reqiminis vom 17ten Februar 1780 ausgesetzt worden.

Die Heecker und Waller de 1779 pag. 200 27 Rthl. 9 Pf., diese Straffgelde stehen aus dem Jahre 1774 zurück, und den Heecker und Wallen wegen nicht vorgenommenen Weege besserung andictiret, und auf jedes mahlige bey forderung die beytreibung a Reqimine inhalts Resoluti vom 18ten May 1778 - 7ten July 1781 und ferner im Jahre 1782 suspendiret worden.

Die Vinter und Limberger Kotter de 1787 pag. 204, 17 Rthl., bis zur vorheblicher Theilung des Vinter Moors sind die angesetzte Straffgelde inhalts des Dte. Cancellaria vom 29ten November 1786 suspendiret worden.

Herman von Iborg de 1789 pag. 203, 6.16.-6, hierüber ist annoch in Cancellaria Lis pendens und können die Straffgelde nicht beigetrieben worden.

Die Spanndienstpflichtige Coloni Dettmaring, Benninghauß de 1789 pag. 203, 14 Rthl. 6 Sch., der Advocatus Fisli ist namens der Hochfürstliche Hoffcammer mit den Spanndienstpflichtigen wegen leistung der Naturellen Dienste annoch in dem Rechtstreit verwickelt.

Col. Overmöhle de 1789 pag. 203, 2.15.--, hierüber ist ebenfalls bey dem Anckumschen Gogericht Lis pendens.

Col. Tebbenhoff de 1789 pag. 203, 2.-9.--, similita bey der Land und Justitz Cantzley.

Col. Wielage de 1790 pag. 204, 2.15.--, similita bey der Land und Justitz Cantzley.

Col. Schlump de 1790 pag. 204, 1.-4.--, die beitreibung dieses Bruchtens ist vigori Resoluti terenissimi vom 2ten December 1790 suspendiret, und ist übrigens die neuerung in der Marck ..elfer wegen die Straf angesetzt, abgestellt worden.

Die Wehdeler Erb und Marckkotter de 1793 pag. 206, 4.-5.-3, in Cancellaria lis pendens.

Dirck Grone de 1794 pag. 206, 1.-7.-6, in Cancellaria lis pendens.

Hermann Kaerwisch? de 1795 pag. 206. 3 Rthl. 18 Sch., in Cancellaria lis pendens.

Kotter Hermann von Holle und Sunekamp de 1796 pag. 205, 2 Rthl. 9 Sch., in Cancellaria lis pendens.

Col. Schulte zu Schwagstorf de 1796 pag. 206, 2.-9.--, in Cancellaria lis pendens.

Advocatus Holling de 1796 pag. 206, 2 Rthl. 9 Sch.. Procurator Eick de 1796 pag. 206, 2 Rthl. 9 Sch.. Den beiden debenten ist aufgegeben entweder ein Datum absolutorium von der Hohen Regierung bei zu bringen oder die Straffgelde zu bezahlen.

Kotter Mertens zu Plaggenschale de 1796 pag. 206, 1.-4.--, in Cancellaria lis pendens.

An den Rentmeister Hr. Nieberg zu Fürstenau.

Belegstücke zur Amtsrechnung von 1802 bis 1803, von 1803 - 1804, von 1804 - 1805.

Unterthänigster Bericht nebst einen doppelsten Verzeignisse vom Amte Fürstenau. Einige Geld Rückstände zur Rechnung vom 1ten Mai 1804 - 1805 betreffend.

Es nafolgt das mit der Ratification versehene Verzeigniß der Rückstände hirbey.

Osnabrück den 14ten Februar 1806.

Königliche Großbrit. Churfürstl. Braunsch. Lunenburgische verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

Unterthänigste Bericht mit einem gedoppelten Verzeignisse vom Amte Fürstenau, in betref der dabey vom 1ten Mai 1804 bis dahin 1805 zur bedingung vorgekommenen neuen Fener Stätten. Es erfolgt das ratificirte Verzeigniñ hirbey.

Osnabrück den 27ten December 1805.

Königl. Großbrit. Churfürstl. Braunsch. Lunenb. verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

Unterthänigste Praesentation eines Protocolles und einer gedoppelten Tabelle vom Amte Fürstenau, in betref der von unseren Landesherrlichen Eigenbehörigen in den p. 1804 zu liefernde Pachten wegen erlittener Unglücks fälle nachgesuchten Remission.

Es nafolgt das mit der Ratification vorsehene Verzeichniñ hirbey zurück.

Osnabrück den 22ten März 1805.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

Nöthig erachtete unterthänigste Anzeige vom Amt Fürstenau.

Ad resol. vom 10ten Januar 1806 in betref ratificirter Bruchten Verzeignisse vom Jahre 1804.

H.F.Z.m.s.F.O.a.u.g...g.H.

Daß die ordinären Bruchten vom Amte Fürstenau für das Jahr 1804 nur die geringe Summe von 261 Rthl. 11 Sch. 3 Pf. und die Holzungs Bruchten nur 91 Rthl. 15 Sch. betragen haben, liegt nicht daran daß die Vogte und Untervogte auf die vorgefallene excesse nicht sollten genamst geachtet und solche zur anzeige und bestrafung gebracht haben, sondern der Grund davon ist die züchtigung durch den Krieg und nochmehr durch die so schleunig auf einander gefolgten mißrethenen Erndten, wobey vorzüg. der Landmann sein Geld und Gut und mit diesen allen seinen sonstigen Muth verlieret, dahero derselbe dann die Gesellschaften und zusammenkünfte, alle Gelage und Lustbarkeiten die mit einiger Geld auslage verknüpft sind, gänzlich fliehen, und seinen sonst übermuth ablegen muß, und eben dadurch unwillkührlich auch alle

Unterthänigstes Gesuch vom Amte Fürstenau.

Nun für die Landesherrlichen Eigenbehörige vermöge erlassenen Extensteuer Patents vom 7ten August 1805 die Erbsteuer entrichten zu mögen.

Die Entrichtung der hierin gedachten Erbsteuer kann nach dem Inhalte des Patents aus der Amts Casse geschehen, und wann die verzeignisse der bezahlten Gelder eingegangen sind, so soll die Ratification darüber erfolgen.

Osnabrück den 23ten August 1805.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

An die Beamte zu Fürstenau.

Unterthänigste Praesentation der Dingungs Protocolla sammt den dazu gehörigen belegen und in duplo gefertigten verzeignisse, vom Amte Fürstenau.

Auf das Rechnungs Jahr vom 1 Mai 1803 bis dahin 1804.

Es erfolgt das mit der Ratification vorsehene Verzeichniñ nebst fünf Freybriefen hirbey.

Osnabrück den 21ten December 1804.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

Gefordeter unterthänigste Bericht vom Amte Fürstenau.

In betref vorgeschlagener Remissionen an den pro 1803 vom Colono Middendorf zu lieferenden Pächten.

Es erfolgt nun mehro die Remissions Tabelle mit der Ratification versehen, hirbey.

Osnabrück den 20ten April 1804.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

Unterthänigster Bericht nebst einem gedoppelten Verzeignisse vom Amte Fürstenau.

Einige Geld Rückstände zur Rechnung vom 1ten Mai 1803 - 1804 betreffend.

Es erfolgt das mit der Ratification versehene Verzeichniß hirbey.

Osnabrück den 8ten März 1805.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

Unsern freundliche Willfahung zuvor, Achtbarer guter Freund.

Da dem vornehmen nach die jüngsthin beordneten zwey Fuder Stroh behuf der Criminal Gefangenen dem Zuchtmeister Grün noch nicht geliefert worden, solches aber derselbe äusserst bedarf, so ist ohne verzug dafür zu sorgen. Wir sind auch zu freundlicher Willfahung geneigt.

Osnabrück den 7ten Februar 1804.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

An den Rentmeister Hr. Nieberg zu Fürstenau.

Unter dem 9ten Februar dem Vogte Hoya aufgegeben worden, mit dem fordersamsten die Ablieferung vorgedachter 2 Fuder Stroh bewürcken zu lassen.

An den Rentmeister Hr. Nieberg zu Fürstenau.

H.F.Z.n.s.F.O. a.v.g.H.g. Rätthe.

Nöthig erachtete unterthänigste Anzeige vom A.F.

Ad resol. vom 3ten Januar 1806 über die bey dem Fluthwerke der Landesherrliche großen Mühlen zu Quakenbrück vorgekommene Reparation.

Als zufolge resoluti vom 11ten September 1804 in betreff einer an dem Fluthwerke der Landesherrliche großen Mühlen nöthig gewordener baute von uns unter dem 14ten selbigen Monats darüber; ob und warum das erforderliche Holz der in frage begriffenen Reparatur nicht von den Höfen der Eigenbehörigen habe erfolgen mögen pp die Anzeige pflichtmäßig gemacht und gleich darauf unter dem 28ten gedachten Monats von Euer H.E. resolviret worden, daß bewendten umständen nach die Eigenbehörigen für das mal mit der lieferung des Bauholzes zu übersehen wären pp so werden Höchst dieselben hieraus abzunehmen geruhen, daß von keine Anzeige desfalls rückständig geblieben, wir beharren.

Fürstenau den 18ten Januar 1806.

Aufgetragene unterthänigste Anfrage vom Amte Fürstenau.

Die aus dem Kirchspiele jährlich zu liefernde 37 stück Gänse betreffend.

Es können obgedachte Gänse in diesem Jahre in Natura ausgehoben und mehrstbietend verkauft werden.

Osnabrück den 23ten Mai 1803.

Königlich Großbritannische, Churfürstlich, Braunschweig, Lunenburgische verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

Unterthänigste Anfrage vom Amt Fürstenau.

In betreff der auf dem Herrschaftlichen Korn Boden daselbst versandenen Früchte.

Es können die hierin gedachten Früchte praevia publicatione, welche auch in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen aber nicht im Auslande geschehen muß, ratificatione salva mehrstbietend verkauft werden.

Osnabrück den 22ten März 1805.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

Unterthänigste Anfrage vom Amte Fürstenau in betreff der auf dem Herrschaftlichen Korn boden daselbst versandenen Früchte.

H.F.Z.n.d.F.O.v.g.H.g. Räthe.

Nach abgezogener deputate werden ohngefahr an Pacht und Zehnt Roggen 40 Molt, an Pacht und Zehnt haben plus minus 200 Molt und an Busweizen 14 Molt 6 Scheffel auf dem Herrsch. Korn boden in vorraht liegen, über deren bestimmung C.Z.E. zu resolviren gerufen, auch zugleich dabey verordnen wollen, ob im Falle eines merstbietend verkauft auch solcher im Auslande in so weith daselbst keine Sperre gegen das hiesige Fürstenthum besteht, bekannt gemacht werden solle, wir sind;
Fürstenau den 18ten März 1805.

Pflichtmässig unterthänigster Bericht und Anfrage vom Amte Fürstenau.

In betreff des verkauften und noch in vorraht geblieben Getreide.

Es wird der geschehene verkauff hirmit genehmigt und kann der vorrätzig gebliebene Rocken das Malter zu 17 Rthl. 14 Sch., den sich angebenden Käufern überlassen werden.

Osnabrück den 10ten April 1805.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

An das Amt Fürstenau.

Unterthänigster Bericht und Vortrag vom Amte Fürstenau.

Wegen von der Bauerschaft Hollenstedde begehrt Ankaufs von 8½ Malter Zehnt Rocken gegen um Jacobi dieses Jahrs zu leistender Zahlung.

Es können der Bauerschaft Hollenstädt obgedachte 8½ Malter Rocken das Malter zu Siebenzehn Thaler 14 Schilling überlassen und kann auch selbige mit der bezahlung bis anstehenden Jacobi befristet werden.

Osnabrück den 10ten Mai 1805.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

An das Amt Fürstenau.

Gefordeter unterthänigster Bericht vom Amte Fürstenau.

Ad Rescriptum vom 5 Junii 1805 den verkauf des hiesigen Rocken vorraths betreffend.

Bey den hierin gedachten Umständen ist der dortige Rocken vorraht der hiesigen verpflichtungs Commission das Malter Osnabrücker Maasse zu 13 Rthl. in schatzbarer Silber Münze überlassen worden und derselben mithin verabfolgen zu lassen.

Osnabrück den 9ten Junii 1804.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

Pro dilatione unterthänigstes Gesuch des Rentmeisters Nieberg zu Fürstenau.

Wegen Einbringung der Amtrechnung vom 1ten Mai 1803 - 1804.

Es wird hirmit die Frist zur Einbringung obgedachter Amtsrechnung bis zum Ende des künftigen Januarii gestattet.

Osnabrück den 1ten November 1804.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

An den Rentmeister Hr. Nieberg zu Fürstenau.

Unterthänigstes Gesuch predilation des Rentmeisters Nieberg zu Fürstenau.

Wegen abzuschliessender Amtsrechnung.

Es wird die nachgesuchte Frist zur Einbringung der Fürstenauer Amtsrechnung vom 1ten Mai 1802 bis dahin 1803 hirmit bis zum Ende künftigen Monats ertheilt.

Osnabrück den 12ten November 1803.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

An den Rentmeister Nieberg zu Fürstenau.

Gehorsamste Anzeige des Voigten Schwiecker in Alfhausen, in betreff der vorig jährigen Bruchten Strafen. Hochwohl und Wohlgebohren Hochzuversehende Herrn Beamten.

Eure Hochwol und Wohlgebohren habe ich schuldigst hirit anzeigen müßen, was in der vorig jährigen Berichten Klagen sub Nro. 20a die bewohneren des Col. Wessels Backhause Gerdrut Maalmanns ganz arm und bedürftig sey und würcklich unter den wahren Hauß=armen gerechnet werden daher es ohnmöglich ist der Bruchten=Strafe ad 10 Sch. 6 Pf. bis nebst jura von ihr zu erhalten.

Laut Anlage A. sollen die vom jahr 1798 bis 1803 noch rückständigen Marcke und Holzungs Bruchte mit beigetrieben und eingesandt werden, da ich aber nicht weiß, was solche restiere und von wem ich sie fordern soll, so bitte ich unterthänigst gehorsamst um eine kleine anweisung und angebogener Anlage A zurück.

Mit allem Respect, Euer Hochwohl und Wohlgebohren Herrn.

Gehorsamster Diener Schwiecker. Alfhausen den 18ten May 1804.

Unterthänigste Vorstellung vom Amte Fürstenau.

Wegen fernerer Anpachtung des Scherenschleifens im hiesigen Amte.

Man sieht dem Gesuchte noch zur Zeit nicht zu Willfahren.

Osnabrück den 6ten Junii 1803.

Königlich Großbritannische, Churfürstlich, Braunschweig, Lünenburgische verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

Der Christopher Bernet, welche das .ri..atige Scherenschleifen im hiesigen Amte auf die 4 Jahre vom 1ten Mai 1801 bis dahin 1805 für eine jährliche Recognition von 5 Rthl. in pachtung hat, wünschet daß ihm solche nach geendigten 4 Jahre, gnädigste wieder übergeben und ihm die verschreibung darüber ertheilet werden möge, Ew. F. Exc. haben mir dieses indem das kommt seiner Angabe nach, wegen Anpachtung des Scherenschleifers an anderen Orten dieses Amt wegen einige versicherung haben muß, unterthänigst vor zu tragen uns nicht entziehen mögen und sind.

Fürstenau den 28ten Mai 1803.

Unterthänigste Praesentation des Protocolli Licitationis vom hiesigen Herrschaftlichen Hafer vom Amte Fürstenau.

Die höchste genehmigung desselben betreffend.

Es wird der verkauf des im Protocolle vom 10ten dieses Monats bemeldeten Habers hirit genehmigt und wie daraus ein vollständiges Verzeigniß zu entwerffen und zur Ratification einzuliefern ist, so kann mit dem verkaufte des noch vorrätigen Habers das Malter zu 5 Rthl. 18 Sch. verfahren werden.

Osnabrück den 13ten April 1804.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

An das Amt Fürstenau.

Unterthänigste Anfrage vom Amte Fürstenau.

Den verkauf des hiesigen Herrschaftlichen Hafers betreffend.

Es wird hirit genehmigt, daß mit dem verkauf des vorrätigen Hafers salva ratificatione verfahren werden möge.

Osnabrück den 31ten März 1804.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

Gefordeter weiterer unterthänigster Bericht vom Amte Fürstenau, über die bey der Landesherrlichen Quakenbrücker Mühle vorzunehmende Reparaturen.

Es ist zuvor ein Anschlag der Kosten der hierin gedachter Reparaturen einzuliefern.

Osnabrück den 23ten Mai 1803.

Königlich Großbritannische, Churfürstlich, Braunschweig, Lünenburgische verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

Fernere unterthänigster Bericht vom Amte Fürstenau.

Ad resolutum vom 13ten Mai 1803, wegen bey der Landesherrlicher Mühle zu Quakenbrück vorzunehmende Reparaturen.

Der Kosten Anschlag über die bey den Landesherrlichen Quakenbrücker Mühlen vorzunehmenden Reparation ist bereits im Julii des vorigen Jahrs eingesandt, und darauf zu der Zeit resolviret worden, daß weil erst kürzlich sehr viele Baukosten behuf derselben verwendet, das jenige erst billig aus zusetzen, wqas ohne erhebliches bedenken geschehen könne, dem zufolge sind uns jenem Anschlage im vorigen Jahr 3 neue Schützstender, ein neue Schützbalken und 5 neue Schütten hergestellt, alles übrige aber gegenwertig nothwendig zu beschaffen, was mehr gedachter Anschlag besagt.

Statt einsendung eines anderweitigen Kosten Anschlags zeigen wie dieses ad Resolutum vom 23ten Mai a.c. unterthänigst an und sind.
Fürstenau den 31ten Mai 1803.

Geforderter unterthänigster Bericht vom Amte Fürstenau, über die am Fluth- und Schützwerte bey der grossen Mühle zu Quakenbrück nöthigen Reparatur.

Es kann die keinem Aufschub leidende Reparatur an der Quakenbrücker Mühle, bestehend;

1. in drey neuen Schützständern
2. einem neuen Schützbalken, und
3. fünf neuen Schütten.

Nachdem davon eingebrachten Kosten Anschlage vorgenommen werden.

Osnabrück den 30ten August 1802.

Auf Seiner Königlichen Hoheit gnädigsten Befehl. B. Busche. Preuß.

Unterthänigster Bericht mit beygelegten Kosten Anschlag vom Amte Fürstenau und Bauverwalter Hollenberg. In betreff einer am Fluth- und Schützwerte bey der grossen Mühle zu Quakenbrück nöthigen Reparatur.

Da erst kürzlich behuf der Quakenbrücker und andere Mühlen, sehr viele Baukosten verwendet worden, so wird man gerne sehen, wann die hierin gedachte Hauptreparatur ohne erhebliches bedenken annoch ausgesetzt werden kann, und wird darüber bericht erwartet.

Osnabrück den 26ten Julii 1802.

Auf Seiner Königlichen Hoheit gnädigsten Befehl. B. Busche. Preuß.

1802 den 24ten August referiret, daß 3 neue Schützständer, 1 neue Schützbalken und 5 neue Schütten nothwendig forgestellt werden müssen, übrige Reparatur aber ausgesetzt werden kann.

1802 den 24ten December referiret, daß mit vorstehende 172 Rthl. 14 Sch. betragender Reparatur verfahren worden, auch ist darüber angefragt ob die fernere Reparatur im anstehenden Frühjahr angenommen werden möge.

Preuß.

Pr. den 24 Mart 1803.

Allerunterthänigste Vorstellung und bitte mit Anlage von Seiten des Col: Rickelman zu Westerholte, Kirchspiels Ankum.

Einen allerunterthänigst erbethenen Pfacht-Nachlaß betreffend.

Wann Supplicans dem Betrag seiner Praestandum auf das Jahr vom 1ten Mai 1802 dem Amte fordensamst in Natura oder Gelde geliefert haben wird, so können die Beamten zu Fürstenau ihn mit Entrichtung der alten Rückstände bis nächsten Michaelis befristen.

Osnabrück den 24ten März 1803.

Königlich Großbritannische, Churfürstlich, Braunschweig, Lünenburgische verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

Allerdurchlächtigster Großmächtigster König, Allergnädigster König, Churfürst, Fürst und Herr.

Allerunterthänigster Supplikant, ein Leibeigener Ew. Königlichen Majestät, ist zur berichtigung der zu lieferenden Pfächte, welche ein Malter Roggen ein Faß Haber und ein Pfachtwein betragen, excutive angestrengst worden.

Da unterthänigster Supplikant,

1. durch verschiedene Unglücksfälle und besonders durch häufiges Viehsterben ganz unverschuldet äußerst zurückgekommen.

2. Im vorigen Sommer wegen des eingetretenen Frostes und der stattgefundenen Dürre von seinen aus Sandboden bestehenden Ländereyen eine so äußerst schlechte Arndte gewonnen hat, daß er schon seit einigen Monaten das Ernöthigte Brodkorn für hohe Preise hat ankauffen müssen, überdem auch, 3. das mißgeschick gehabt hat, daß seine Frau und er selbst mit einer langwierigen schweren Krankheit, wie die angeschlossene Bescheinigung des adhibirten Arzten nachweist, heimgefucht worden, so ist es unter diesen Umstände unterthänigsten Suplikanten schlechterdings nicht möglich, die specificirten Pächte jetzt abtragen zu können. Derselbe sieht sich daher zur Vorbrügung seines R..ms der gewis erfolgen würde, wenn die aufgezogenen Pfande verkauft werden sollten, nothgedrungen.

Ew. Königlichen Majestät aller unterthänigst anzuflehen, Allerhöchstdieselbe gnädigst geruhen wollen, Suplikanten die hälfte der Pächte in gnaden zu erlassen und mir dem Abtrag der zwoten hälfte bis Jacobi dieses Jahrs zu befristen. Desuper devotissime implorando.

A.A. Cordes Advoc.

Daß Colona Rickelman zu Westerholte, Kirchspiels Ankum, im Jahr 1802 vom 21ten November bis 1803 am 4ten Februar an einen schleichenden Fieber Krank gewesen, der Colonus Rickelman aber, ein Mann von einige 60 Jahren, vom 15ten bis am 21ten Februar an einer complicirten selbigen Lungen entzündung vieles gelitten und bis hirhin an den folgen dieses Fiebers noch immer hülfe höchst nothwendig gehabt, haben bescheinigt auf Verlangen als ihnen Hülfe geleisteter.

Ankum den 22ten Merz 1803. J. Eymann Med.

Pr. den 15ten April 1803.

Wiederholte unterthänige Vorstellung Supplication und bitte an Seiten des Königlichen Eigenbehörigen Coloni Middeker zu Sitter Kirchspiels Ankum Supplicanten, in betreff Terminlicher bezahlung des letztjährigen Pfacht-Rückstandes.

Wann Supplicant die hälfte seiner Rückstände vor dem Ablaufe dieses Monats entrichten wird, so kann er mit bezahlung der zweyten hälfte bis anstehenden Bartholomäi befristet werden.

Osnabrück den 15ten April 1803.

Königlich Großbritannische, Churfürstlich, Braunschweig, Lünenburgische verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

Königlich Großbritannische, Churfürstlich, Braunschweig, Lünenburgische allerhöchst verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück.

Ew: Hochfreyherrlichen Excellenz haben unterthänigsten Supplicanten, untem 4ten dieses die hohe Gnade den letztjährigen Pfacht Rückstand nach der Cammertage in Gelde bezahlen zu können, gnädigst angedeyen zu lassen geruhet, indessen ist es denselben bey den gänzlichen Mangel an Gelde und Brodkorn, und mehreren Hauslicher Schicksaalen unmöglich den Abtrag anjetzo beschicken zu können.

Des Supplicantens Ehefrau ist alt, Kranck und Gebrechlich, der Anerbe minderjährig, und das Erbe in einer Dürren Gegend belegen, wo der vorigjährige Frost, das Getreide dermaßen verdorfen hat, daß es ihm an gehörigen Unterhalt für Menschen und Vieh nun mehro gänzlich gebricht, und dahero auch an alle gelegenheit um aus irgend einen Producte Geld lößen zu können.

Zu Ew. Hochfrey Herrlichen Excellenz gereicht dahero hierdurch das Supplicantens unterthänigste und Devoteste bitte, ihm dahin die Zahlungstermin damit gnädigst angedeyen zu lassen, daß er Bartholomai die hälfte und den Rest Weinachten bezahlen können und möge.

Darüber pp Concessit, Hartmann.

Unterthänigste Anfrage vom Amte Fürstenau, wegen Erhöhung der Azungs Kosten für die hiesigen Gefangenen.

Es wird hirmit genehmigt, daß vom 1ten dieses Monats bis zum letzten Julius 1803, die Azung eines jeden Gefangenen im Amte Fürstenau täglich mit vier Mariengroschen bezahlt werden möge.

Osnabrück den 13ten December 1802.

Königlich Großbritannische, Churfürstlich, Braunschweig, Lünenburgische verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

Unterthänigste Ueberreichung ein Pacht Contracts vom Amte Fürstenau, wegen der zu Quakenbrück bey der Herrschaftlichen Kleine Mühle daselbst angelegten Lohmühle.

Da sich aus den Acten nicht nagibt, daß in ansehung des umgesandten Zeuges der Lohmühle vom Bauverwalter ein Inventarium verfertigt solches nebst den Steinen gehörig taxirt und alles verordneter maassen beachtet und eingesandt worden, so ist desfalls das nähere anzuzeigen.

Übrigens haben die Beamte zu Fürstenau der Compagnie Vüers und Eppens eine beglaubte Abschrift des Verzeignisses der zu Anlegung der Lohmühle verwendeter 335 Rthl. 11 Sch. berechneter Kosten gegen bescheinigung zuzustellen, und wie es geschehen, zu berichten.

Osnabrück den 3ten Januar 1803.

Königlich Großbritannische, Churfürstlich, Braunschweig, Lünenburgische verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

Nöthig erachtete unterthänigste Anzeige vom Amte Fürstenau, in betreff der Abgänglich gewordenen ledernen Schlangen der hiesigen Amts Feuerspritze.

Hochstgeborener Freyherrn.

Die ledernen Schlangen an der hiesigen Herrschaftlichen Feuerspritze sind schon seit vielen Jahren und besonders nach dem jedesmahligen im vorwichenen Frühjahre dahier entstandenen brande, so oft wieder ausgebessert werden, daß eine fernere reparatur daran/: wie es sich der vor einigen Wochen vorgewesenen Sprützen Probe ergeben:/ nur vergeblich seyn würde. Wir haben daher den hiesigen Sattler Boris darum befragt wie hoch sich die Kosten einer ganz neuen ledernen Schlange belaufen würden, die er dan Fuß zu $\frac{1}{2}$ Rthl. zu verfertigen angenommen, und deren Länge in unserem beyseyn zu 70 Fuß ausgemessen hat.

Mithin wurde der Kosten Betrag davon ad 35 Rthl. sich belaufen. Geruhen demnach Ew. H.E. darüber gnädigst zu resolviren ob die verfertigung einer neuen lederner Schlange möge vorgenommen werden, indem die durchaus nicht mehr zu gebrauchen stehet, und auch nicht mehr repariret werden kann. Wir sind p.
Fürstenau den 5ten September 1803.

Unterthänigste Präsentation des Brüchten und Holzungs Gericht Directerii vom Amte Fürstenau.
Die Höchste Genehmigung desselben betreffend.
Es wird hirmit genehmiget daß die im Jahr 1803 abzuhalten gewesenen Brüchten und Holz Gerichte in der vorgeschlagenen Maasse abgehalten werden.
Osnabrück den 13ten Februar 1804.
Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

An den Beamte zu Fürstenau.
Gehorsamstes Gesuch mit bitte des Voigten Schwicker in Alfhausen.
Pto. Des in naa zu liefernde 9 Scheffel Roggen Anckumer Maasse mit Gelde zu belassen.
Hochwolgebohrener Freyherr, Gnädiger Herr Landdroste, auch Wolgebohrener, Hochgelahrter, Hochzuehrender Herr Doctor und Amts Rentmeister.
Da ich für dieses Jahr mit meinem Roggen kein Auskommen habe und für meine Haushaltung ankaufen muß, so erget an Euer Hochwol= und Wolgeboren meine gehorsamste bitte, und die noch einzulieferenden 9 Scheffel Roggen Anckumer Maasse p. 1802 mit Gelde zu belassen.
Übrigens erfolgen hirneben zwey Scheine vom Gefangenwarter Grun und beharre mit aller Hochachtung.
Ew. Hochwol und Wolgeboren, Alfhausen den 16ten März 1803.
Unterthänig gehorsamster Diener Schwicker.

Das ich vor die Criminal Gefangenen an hiesigem Zuchthause, ein Futher Stroh durch den Bauer Hollman, richtig erhalten habe, bescheinet hiermit.
Osnabrück den 4ten Merz 1803. Grun.

Daß ich durch den Colonus Sutendorf 1 Futher Stroh richtig an hiesigem Criminal erhalten habe, bescheiniget hiermit.
Osnabrück den 4ten Merz 1803. Grun Zuchtmeister.

Euer Wolgeboren.
Erhalten hierbei die Gestern übertheilten Sachen nebst die zur Kleids Rechnung gehörige belegstücke und bericht hierneben, die anklebrechnung war naß geworden, ich habe daher diese formel als ... Quitung wegen die Retributions Schillinge abgetrieben. Sollte es nicht ratsam seyn, daß aus dem Rescripte einen Tabelle formirt würde, und selber den Voigten zugestellt würde, indem ich fürchte daß im anderen falle von den meisten eine h.rale rechte formirt werden wird.
Auf des Publicandum wegen des Collectiren des Caplaner zu Anckum haben Euer Wolgeboren warscheinlich vergessen die Bauerschaft Nortrup und das Dorf Anckum haben den feuertheuern? die visitation versagt.
Mit möglichster Hochachtung beharret Euer Wolgeboren.
Ergebenster Diener v. Böselager.
Eggermühlen den 21 December 1802.

Pro Dilation andersweitiges unterthänigstes Gesuch mein des Rentmeisters Nieberg, wegen Einbringung der Fürstenauer Amtsrechnung.
Beinandten Umständen nach wird zur Einbringung der Fürstenauer Amtsrechnung vom 1ten Mai 1802 - 1803 bis zum künftigen Monate, Frist ertheilt.
Osnabruck den 7ten Januar 1804.
Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

An den Rentmeister Nieberg zu Fürstenau.

Pflichtmäßige Anzeige des Voigten Schwicker zu Alfhausen. Pto. Sterbfalls.

Hochwolgeborener Freyherr, Gnädigster Herr Landdroste, auch Wolgeborener Hochgelahrter Hochzuehrender Herr Doctor und Ampts Rentmeister.

Der Landeseigenbehörige Colonus Storck zu Thiene, Kirchspiels Alfhausen, zeigte an heute an, daß am Mittewochen den 23ten hujus seine Ehefrau gestorben sey. Habe also nicht verfehlen sollen, diesen Sterbfall Ew. Hochwol. und Wolgeboren schuldigst hirmit bekannt zu machen und beharret mit allem Respect. Ew. Hochwol und Wolgeboren, meine gnädigst gevordneten Hern Beamten.

Unterthänig gehorsamster Diener Schwicker.

Alfhausen den 27ten Februar 1803.

Geforderte gehorsamste Anzeige des Voigten Schwicker in Alfhausen, pto des Auffahrten, Sterbfällen und Freybriefen.

Hochwol und Wolgeboren Hochzuehrende Herrn Beamten.

Meines Wissens sind im Jahre 1801 und 1802, an Auffahrten, Sterbfällen und Freybriefen der auf Landesherrlichen Stätten befindlichen Eigenbehorigen keine veränderungen vorgefallen.

Ein solches habe nicht verfehlen sollen, Ew. Hochwol und Wolgeboren hirmit gehorsamst einzuberichten. Mit allen Respect beharret Ew. Hochwol und Wolgeboren, unterthanig gehorsamste Diener Schwicker.

Alfhausen den 27ten May 1803.

Unterthänig gehorsamste Anzeige des Voigten Schwicker in Alfhausen.

Die Angelegenheiten des im Herrschaftlichen Leibeigenthum stehenden Col: Storck, Bauerschaft Thiene, Kirchspiels Alfhausen betreffend.

Hochwol und Wolgeboren Hochzuehrende Herrn Beamten.

Der Sterbfall des im Herrschaftlichen Leibeigenthum verstorbenen Colona Storck, ist nach gewöhnlichen Hofrechte beschrieben und wie befunden worden, Ew. Hochwol und Wolgeboren eingesandt.

Der hinterbliebene Col: Storck, welcher wegen seine Häußlichen Umständen gezwungen ist, sich bald möglichst zu verehlichen, und mir angezeigt hat, daß er mit des Coloni zum Dresch älteste Tochter, Bauerschaft Heecke, Kirchspiels Alfhausen, versprochen ware deshalb mir versucht hat Euer Hochwol und Wolgeboren unterthänig gehorsamst zu bitten, bald thunlichst einen Tag festzusetzen um Sterbfall und Auffahrt zu bedingen.

Habe also nicht verfehlen wollen, dieses Ew. Hochwol und Wolgeboren hirmit schuldigst anzuzeigen mit der bitte das behufige in dieser Sache zu verordniren. Mit allem Respect beharret Ew. Hochwol und Wolgeboren, unterthanig gehorsamster Diener Schwicker.

Alfhausen den 27ten May 1803.

Veranlaster unterthänigster Vortrag vom Amte Fürstenu.

Wegen von dem Bürgemeister Wischel zu Fürstenu behuf der geringen Bürger Classe gegen zu bestimmender zahlung begehrtten Zehnt Rockens.

Es kann dem Magistrate zu Fürstenu der vorrathige Fürstenausische Zehnt Rocken behuf der geringen Bürger das Malter zu achtzehn Thaler in schatzbarer Silbermünze überlassen werden.

Osnabrück den 24ten Januar 1803.

Königlich Großbritannische, Churfürstlich, Braunschweig, Lünenburgische verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

An die Beamte zu Fürstenu.

Geforderter unterthänigst gutachtlicher Bericht vom Amte Fürstenu.

Ad Supplicam des Magistrats zu Fürstenu, die überlassung eines Theils des hiesigen Pacht Rockens betreffend.

Es können dem Magistrat zu Fürstenu von dem vorrathigen Rocken 24 Malter Osnabrücker Maasse des Malter zu achtzehn Thaler überlassen und vom übrigen den bedurftigen Amts Unterthanen das Malter ebenfalls zu 18 Rthl. aus gemessen werden.

Osnabrück den 2ten Mai 1803.

Königlich Großbritannische, Churfürstlich, Braunschweig, Lünenburgische verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

An das Amt Fürstenau.

Unterthänigste Präsentation des abgehaltenen Protocolls vom Amte Fürstenau.

Ad Supplicata, verschiedener Landesherrlichen Eigenbehörigen und Pachtpflichtigen wegen Nachlasses in den pro 1802 zu lieferenden Pächten.

Es nafolgt die eingesandte Tabelle mit der Ratification versehen, hirbey zurück und man läst sich dasjenige, was am Schlusse des Protocolls angeführt worden, zur Nachricht dienen.

Osnabrück den 14ten März 1803.

Königlich Großbritannische, Churfürstlich, Braunschweig, Lünenburgische verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

Befohlen unterthänigste Praesentation einiger verbesserten Beleg Stücke vom Amte Fürstenau.

Zur Rechnung vom 1ten Mai 1803 - 1804 gehörig.

Es erfolgen die nachgesuchten Ratificatoria hirbey, jedoch mit der bemerkung, daß über jeden Gegenstand wovon besondern Acta vorhanden sind, auf besonders hätte berichtet werden müssen.

Osnabrück den 20ten Januar 1804.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

Unterthänigste Anzeige und bitte mit angelegtem gedoppelten Verzeignisse vom Amte Fürstenau, über einige dabey zur Rechnung vom 1ten Mai 1802 - 1803 rückständige Domainen Gelder.

Es nafolgt das Verzeigniß mit der nachgesuchten Ratification versehen, hirbey jedoch ist für die baldmöglichste beytreibung der Gelder gehörig zu sorgen.

Osnabrück den 7ten Januar 1804.

Verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

Unterthänigster Bericht vom Amte Fürstenau, wegen Reparation der Herrschaftlichen Feuersprütze auf dem Amthause zu Fürstenau.

Es ist die Reparatur der Feuersprütze nach dem signirt hirbey zurück gehenden Kosten Anschlage vorzunehmen.

Osnabrück den 11ten November 1802.

Auf Seiner Königlichen Hoheit gnädigsten Befehl. B. Busche. Preuß.

Unterthänigste Anzeige vom Amte Fürstenau, über die bey der Landesherrlichen Quakenbrücker Mühle vorgenommenen und ferner vorzunehmende Reparaturen.

Es erfolgt das eingesandte verzeigniß mit der anweisung zur zahlung versehen, hirbey zurück, und ist von den Beamten nach vorgängiger Untersuchung anzuzeigen, ob die übrigen Reparaturen ohne Nachtheil vorerst noch ausgesetzt werden mögen.

Osnabrück den 3ten Januar 1803.

Königlich Großbritannische, Churfürstlich, Braunschweig, Lünenburgische verordnete Regierung im Fürstenthum Osnabrück. B. Busche. Preuß.

Geforderter weitere unterthänigste Bericht vom Amte Fürstenau.

Ad Resolutum vom 3ten Januar 1803, über die bey den Landesherrlichen Quakenbrücker Mühle vorzunehmende Reparaturen.

Hochwolgeborenen Freiherren.

Die bey der Landesherrlichen Quakenbrücker Mühle annoch nach zuletzt des eingebrachten Kosten Anschlages nothwendige Reparaturen leiden nach der Relation des Bauverwalters Hollenberg und des Baumeisters Wellinghoff nun keinen weitere aussetzung, zu mahlen eben diese Mangel durch die grose im vorigen Winter bey losgange des Eises eingetretene wasserfluth, sich noch mehr verschlimmet haben.

Euer Hochfreiherrlichen Excellenzen zeigen wie dieses zur ferneren verordnung unter der bemerkung, daß besagte Reparaturen am fuglichsten in dem nächsten Monate beschaffet werden können, unterthänigst sn, und sind mit aller Veneration.

Fürstenau den 14 Mai 1803.

Verzeignis der Landesherrlichen Hofen auf welchen eine veränderung durch gebuhrten, Sterbfällen 1802 -1803 veränderung vorgegangen.

2.Ansmann gebohren eine Tochter, Anna Maria.

6.Binnen Brinckmann, des Coloni Schwester ist verehliget an Seger Dallhoff, welche gebohren einen Sohn, Johann Gerd.

11.Borgmann gebohren ein Sohn, Johann Dirck.

43.Hemme gebohren eine Tochter, Trine Adelheid.

45.Hermann zu Eie Colonus verstorben.

54.Johann Buerlage, gestorben der Sohn Johann Hermann.

57.Jürgen Korff, gebohren ein Sohn Johann Henrich.

72.Mayfolding, gebohren Johann Wilhelm Henrich.

77.Vom Buddecken Tochter ist gebohren Johann Henrich.

85.Mollmann, gebohren Maria Adelheid.

93.Rateke Korffs Tochter ist verehliget an Johann Gerd Mollmann.

108.Hermann zu Eie, der Colonus ist verstorben.

110.Schulte zu Ankum, ist gebohren Johann Hermann.

Auf die geschehenen vorlahdung sind nicht erschienen; Henes, Hambert, Tuting, Meyer zum Farwick, Meyer zu Westerholte, Ratermann zu Russel, Rickelmann, Schulte zu Russel.

Ankum den 13ten Junii 1803, Hoya.

Neuenkirchen den 1ten May 1805.

Nota von dem verkauften Holtze welges von den hecken gehauen, und den merstbietent den 19ten Febr. 1805 verkauft ist, wie folgt;

	Th	Mg
Eigeman	--	17
Alten Asllich	--	12
Alte Asllich	--	18
Vorwald	--	12
Eigemann	--	16
Sunder	--	12
Sunder	--	-9
Sunder	--	13

Summa	3	-1

Diese Gelder sind den Zimmermeister, Henrich Meyer, aus bezahlt vor Arbeitslohn, der benante hat dieses Jahr, in den hiesigen Sunder eine Meur Haacke und ein neu Stegt, auch etwas aus gebessert, gemacht, und ist vor Acorddirt, p. Tag 7 Sch., hat 7 Tage gearbeitet, magt an Tagelohn 2 Rthl. 7 Sch.

Auch hat derselbe, 18 Fuß Brette unter der Haacke dazu getahn, Kosten 15 Sch. 9 Pf.

Summa 3 Rth. 3 Mg.

Mergelkuhl, Amtsjäger.

Vorstehende 3 Rth. 3 Mg. sind unter zugebung von 2 Mg. mit dem aus obigen Holz verkauf erfolgten Gelde berechtiget.

Anno 1805, in den Landesherrlichen Sunderei ein neu Heck und Stegt und sonstig arbeit im Marti 14-16-19-27-28-29 und 30, und 18 sich Plauder. Die Koster 15 Th. 9 Mg.

Johann Henrich Meyer.

Amt Fürstenu, 2 Rechnungs oder Register-Sachen überhaupt, Acta die ... Gebuhren des Klosterlude.
Sch.3, V.10.1, No. 33

Pr. den 28 Januar 1817.

Da das Königliche Cabinets Ministerium auf unsere Anfrage, vermöge Rescripts vom 20 D. Wl., zu verfügen geruhet hat, daß die Rechnungsführenden Beamte die herkömmlichen Revisions, Gebuhren bey Einsendung der Amts Rechnungen nach wie vor, einstweilen und bis dahin ein anders Regulativ darüber werde getroffen werden, zu entrichten haben, sounverfallen wir solches dem Amtsrentmeister Dürfeld zu dessen Direction.

Osnabrück den 24ten Januar 1817.

Königlich Großbritannisch Hannöversche Regierung.

Ostmann von der Hye, Struckmann.

No. 483, An den Amtsrentmeister Dürfeld zu Fürstenu.

An den Amtsrentmeister zu Fürstenu.

Praes. den 19 Oct. 1817.

Da das von dem Herrn Hofrath Buch zur Anzeige gebracht, daß die zufolge Ministerial Rescripts vom 20ten Januar d.J. einstweilen von den rechnungs führenden Beamten bey Einsendung der Amts Rechnungen zu entrichtenden herkömmlichen Revisions Gebühren für die Rechnungen des Amts Reckenberg vom 1ten May 1814/15 und 1815/16 bis jetzt unberichtigt geblieben, so wird der Amts Rentmeister Dürfeld zu Fürstenu hierdurch angewiesen, die Revisions Gebühren für die besagten Amts Rechnungen ungesäumt an den Herrn Hofrath Buch einzusenden.

Osnabrück den 16ten October 1817.

Königlich Großbritannisch Hannöversche Regierung.

Bar. Ostmann von der Hye, Struckmann.

Dem H. Hofrath Buch eine l..rechnung auf den Domainen Casse ad 14 Thl. 15 Mg. bez., a. E.M. übersandt, um deren bezahlung zu machen.

p. den 19 Oct. 1817.

No. 5742, an den Amts Rentmeister Dürfeld zu Fürstenu.

An den Amts Rentmeister zu Fürstenu.

Osnabrück den 21ten October 1817.

Wohlgebohrener Herr, Hochgeehrteter Herr Amts Rentmeister,

Nach empfang Eurer Wohlgebohner zuschrift am 19 dieses habe ich auch bey dem alten H. Reg. Canzellisten Lühr wegen das betrags der Revisions Gebühren für die Rechnung des A. Reckenberg erkündigt, welcher nur sagen lassen, daß die Revisions Gebühren von jeder Amts Rechnung gleichfarung in 12 Rthl. bestanden hätten, daß folglich ann Ihnen wegen Revision zweyer Rechnungen 24 Rthl. zu berichtigen seyn würden. Ich habe einstweilen hierauf schriftlich den betrag der mir gesandten Signirten Rechnung durch den H. Canz. Lühr Inen zu 14 Thl. 15 Mgr. bel. suspendiren lassen.

Ich beharre mit der vollkommensten Hochachtung Eurer Wohlgebohrenen.

Ps. Ich werde befurders, das Ihnen wegen der zuletzt abgelegten S.. Rechnung nur zuke...

Gehorsamster Diener Buch.

An den Herrn Amts Rentmeister Dürfeld zu Fürstenu.

Eing: den 18ten März 1818

Da der Anzeige nach die Cammerfisci Gebühren aus dem dasigen Amte an den Regierungs Canzelelisten Lühr sen: bis jetzt noch nicht eingesandt werden und dadurch die aufstellung der desfalls ...gen Rechnung vom Jahre 1817 verzögert wird, so werden die Königl. Beamten zu Fürstenu hiermit erinnert, solche Gebühren spätestens in 14 Tag a dato dieses einzusenden.

Osnabrück den 6ten März 1818

Königlich Großbritannisch Hannöversche Regierung.

Bar. Ostmann von der Hye, Struckmann.

An die Beamte zu Fürstenu.

P.m. Den 11ten März 1818 sind 54 Rthl. 8 Mg. auf der Post an die Regierung gesand.

An den Königl. Beamte zu Fürstenuu.

Eing: den 26ten März 1818.

Praes: 16 März 1818, Nr. 1524.

Verordnete Einsendung der Cammer-Gebühren vom Amte Fürstenuu.

Ad rescriptum vom 6 März a.c.

Es erfolgt die beschreibung über die hieneben eingesandten Gelder hierneben, und wird den Königlichen Beamten zu Fürstenuu zur Nachricht ohnverhalten daß die beyden Personen, welchen das Scheerenschleifen auf vier Jahre gestattet werden, Jacob Hugo und Johann Höscher, im Kreise Meppen wohnen.

Osnabrück den 21 März 1818.

Königlich Großbritannisch Hannöversche Regierung.

Bar. Ostmann von der Hye, Struckmann.

P.M.

Die quitung über die eingesandten Cammerfisci Gebühren ist bereits unterm 16ten dieses an das Königl. Amt Fürstenuu befördert.

An das Königl. Amt Fürstenuu.

Da der geschehenen Anzeige nach die von dem Königlichen Cabinets Ministerio voerst bestätigten herkommlichen Revisions Gebühren für die Revision der Reckenbergschen Amtsrechnungen und der Fürstenuuischen Amts Rechnung vom 1ten Mai 1817/18 noch nicht berichtet worden, so sind diese Gebühren dem nunmehrigen Regierungs Registrator Lühr zur berechnung fordersamst zu senden.

Osnabrück den 30ten April 1819.

Königlich Großbritannisch Hannöversche Regierung.

Ostmann von der Hye, Struckman.

An den Amts Rentmeister Dürfeld zu Fürstenuu.

An den Amts Rentmeister Dürfeld zu Fürstenuu.

Osnabrück den 14 December 1819.

Wohlgebohrener Herr, Hochgeehrter Herr Amts Rentmeister.

Der H. Regierungs Registrator Lühr, welcher am schluße des Jahrs die Rechnung über die fisci Gebühren abzutragen hat, zeigt mir an; daß Eure Gebühren,

a. die Revisions Gebühren wegen zweyer Renckenbergschen Amts Rechnungen zusammen 24 Rthl. betragent (warauf jedoch im October 1817 mir abschriftlich etwas in abrechnung gestallt ist, wie der Empfangste in unser n.g..en wird)

b. die Revisions Gebühren, wegen der Fürstenuuischer Amts Rechnung vom 1 Mai 1817/18 zu 12 Rthl., bisher auch nicht berechtigt haben. Durch diese Anzeige werde ich veranlassen, Eure ... Gebühren zu ersuchen, diese umständige Gebühren noch vor dem Schluße des gegenwärtigen Jahres zu berechtigen, indem ich es bey längere aufschub nicht werde ablehnen können solcherhalb auf ein Monotoirum bey hiesiger Regierung anzutragen.

Ich beharre auf der vollkommensten Hochachtung.

Eurer Wohlgebohrenen.

Gehorsamster Diener Buch.

An den Herrn Ambts Rentmeister Dürfeld zu Fürstenuu.

Die an mich unterm 24ten dieses eigesandten 19 Rthl. 32 Mg. 2 Pf. habe ich im Empfang genommen und dafür 3 Mg. 6 pf. Porto bezahlen müssen. Einen förmliche Quitung über die Revisions Gebühren fur drey Amtsrechnungen bin ich demalen noch nicht im stande zu übersenden, weil ich erst mit dem Herrn Hofrath Buch, welcher sich dermalen in Hannover befindet, über die Abzüge Rücksprache nehmen muß, und werde ich

dann nicht verfehlen, die Quitungen nachzusenden. Auffallend ist es übrigens in der Abrechnung daß für 10 Schöfe Stroh 1 Rthl. 24 Mg. abgesetzt sind, ich vermuthe aber daß eine Nulle ausgelassen ist.
Osnabrück den 28 December 1819.

Bühr.

An den Herrn Amtsrentmeister Dürfeld zu Fürstenu.

An den Herrn Amtsrentmeister Dürfeld zu Fürstenu.

An den Herrn Regierungs Angestellten Bühr zu Osnabrück.

Nach einem Schreiben des H. Hofrath Buch vom 18ten d.M. habe ich an Revisions Gebühren zu bezahlen;

Rth.Mg. Pf.

a. für 2 Rockenwagen Amtsrechnungen	24	--	--
b. für den Hausrechte 1817/18	12	--	--

Auf diese Gelder habe ich folgend abzunehmen;

1. ein malst lesseg.... Herr Hofrath Buch, im October 1817	14	15	-6
---	----	----	----

2. für den in 1818 gedungen, 100 Schöfe Stroh	1	24	--
--	---	----	----

Summa	16	-3	-6
-------	----	----	----

So daß ich nach deren Abzug noch 19 Rth. 32 Mg. 2 Pf. zu bezahlen habe, welche hierbey (rest moeilijk leesbaar.

Fürstenu den 21ten December 1819. Dürfeld.

Den 13 April 1820.

Es sind verschiedentlich von den rechnungs führenden Beamten im Fürstenthum Osnabrück Anfragen gemacht worden, wie es mit den Revisions Gebühren für die abzulegenden Domonial Register, wie auch mit den herkommlichen Honorarien für den betreffenden Cammerpedellen und den Cammerboten zu halten sey. Nachdem sich nun gefunden hat, daß die Revisions Gebühr für jeden Jahrgang der Amts Register in jenem Fürstenthume von dem Königlichen Cabinets Ministerio unterm 20ten Januar 1817 vorläufig in der jenigen Maasse beibehalten sey, wie sie bis dahin herkommlich gewesen, dieses herkommen aber laut eines Schreibens der Königlichen Provinzial Regierung zu Osnabrück vom 24ten December n.J. in Zwolf Rthl. Conv: Münze besteht, und wir keine Ursache haben, daran eine Abänderung zu machen: so benachrichtigen wir die Amter im Fürstenthum Osnabrück, daß es hinsichtlich der Revisions Gebühren bei jenem herkommlichen Betrage auch ferner sein Verbleiben behalte, und solches an den Cammersecretair Lunde hirher postfrey abzuliefern sey, wohingegen die beliebigen Honoraria für den betreffenden Cammerpedellen und Cammerboten diesen bediensten unmittelbar zuzustellen sind.

Hannover den 7ten April 1820. H. Wiemer.

Königlich Großbritannisch Hannoverische Cammer.

Die Revisions Gebühren für den Cammermeister betreffend.

An das Amt Fürstenu.